

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

11. Jahrgang

1954/55

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Studien zur Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts I

Das Verhältnis zwischen Benediktbeuren und Augsburg
im 12. Jahrhundert

Von
Helmut Plechl

Die Tegernseer Briefsammlung des 12. Jahrhunderts (Clm. 19411)¹⁾ enthält zehn Briefe, die mit Sicherheit auf Benediktbeuren zu beziehen sind. Sie können als wertvolle Quellen für das Verhältnis des Klosters zu den Bischöfen von Augsburg in zwei entscheidenden Perioden der Klostergeschichte des 12. Jahrhunderts gelten. Die Briefe Nr. 121. 122. 196 und 197 gehören den Jahren 1137/38 an, in denen Abt Engelschalk (1122/23—1138) die endgültige Sicherung der Unabhängigkeit Benediktbeurens vom Bistum Augsburg erreichen konnte.

¹⁾ Die folgenden Briefnummern beziehen sich auf die Anordnung der demnächst in den MG. erscheinenden Ausgabe, in der die Reihenfolge der Hs. beibehalten wird.

Nr. in MG.	Hs. Clm. 19411	Regesten
121	fol. 89' (p. 180 b)	GP. 2, 1, 72 Nr. 4; JL. 7933
122	fol. 89' — 90 (p. 180 b — 181 a)	DL. III. 116; St. 3350
173	fol. 100 (p. 201 a—b)	Druck: Pez, Thes. anecd. 3 (1721) 3, 638 Nr. 3, 8
196	fol. 105 (p. 211 a)	GP. 2, 1, 71 Nr. 2 JL. 7841
197	fol. 105 (p. 211 a—b)	GP. 2, 1, 72 Nr. 3 JL. 7842
202	fol. 106 — 106' (p. 213 b — 214 a)	GP. 1, 366 Nr. 10 JL. 12755
251	fol. 117'—118 (p. 236 b — 237 a)	Druck: Simonsfeld, SB. Münch. philol. u. hist. Kl. (1909) 4. Abh. S. 20
257	fol. 118'—119 (p. 238 b — 239 b)	GP. 1, 366 Nr. 11 JL. 12756
285	fol. 123'—124' (p. 248 b — 250 a)	GP. 2, 1, 74 Nr. 12
332	fol. 134 (p. 269 b)	Druck: Simonsfeld, a. a. O. S. 20 f.

Die übrigen sechs Briefe, Nr. 173. 202. 251. 257. 285 und 332, gewähren einen Einblick in die Auseinandersetzungen, die sich in den Jahren 1168—1178 während des päpstlichen Schismas innerhalb des Klosters und zwischen diesem und Bischof Hartwig von Augsburg ereignet haben.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich nicht auf die Datierungsfragen und auf sachliche Bemerkungen, sondern sie wollen zugleich die historischen Zusammenhänge aufzeigen, da die Briefe kleinere, z. T. auch größere Korrekturen an dem bisherigen historischen Bild ermöglichen.

I.

Der Kampf des Klosters Benediktbeuren um seine Unabhängigkeit 1065—1138

Die Briefe Nr. 121. 122. 196. 197 stellen unsere einzigen Quellen für die Endphase des Kampfes dar, den Benediktbeuren seit 1116 um seine Freiheit gegen den Bischof von Augsburg geführt hat. Damit sind sie zugleich wertvolle Dokumente speziell für die an Quellen arme Geschichte des Abtes Engelschalk, dem allein das Verdienst gebührt, die Unabhängigkeit seines Klosters gesichert zu haben²⁾. Seine Persönlichkeit hat bisher noch keine Würdigung erfahren. Um die sachliche Grundlage für die Kritik der Briefe zu gewinnen, ist zunächst ein kurzer Überblick über den mit dem Jahre 1065 beginnenden Freiheitskampf nötig.

1. Die Auseinandersetzungen mit Freising und Augsburg bis 1136

Nach der Zerstörung durch die Ungarn gegen Mitte des 10. Jahrhunderts wurde die um 747 gegründete Abtei Benediktbeuren erst wieder im Jahre 1031 neu besetzt. An die Spitze der aus Tegernsee gekommenen zwölf ersten Mönche trat Abt Ellinger, dem im September 1032 Gothelmus folgte, unter dessen Leitung das Kloster schnell zu neuer Blüte emporwuchs³⁾. Aber schon wenige Jahrzehnte nach

²⁾ Die Nachrichten des unter Abt Walter (1138/39—1168) verfaßten *Chronicon Benedictobur.*, MG. SS. 9, 235 f. (vgl. Wattenbach, *Deutschl. Geschichtsquellen* i. MA 2^o [1894] 73) sind für 1137/38 unzureichend. Etwas reichhaltiger sind die Mitteilungen zu den kampferfüllten Jahren nach der Übereignung des Klosters an Augsburg 1116. Soweit eine Nachprüfung der Darstellungen des *Chronicon* an Hand von Urkunden und durch die Briefe möglich war, hat sich das *Chronicon* als durchaus zuverlässig erwiesen.

³⁾ Vgl. Meichelbeck, *Chronicon Benedictobur.* 1 (1753) 28—43.

der Neugründung sollten die wechselvollen Kämpfe um die Reichsfreiheit des Klosters beginnen, die über siebenzig Jahre die innere und äußere Entwicklung der Abtei gehemmt haben.

Zunächst übereignete Heinrich IV. am 18. August 1065 Benediktbeuren Bischof Ellinhard von Freising (DH. IV. 164)⁴⁾. Nach dem Tode des Bischofs (1068 März 11) baten die Mönche den König um die Wiederherstellung ihrer Freiheit. Verbunden mit dem königlichen Schutz erhielten sie diese auch im Jahre 1078 (DH. IV. 308)⁵⁾. Die Zugehörigkeit Benediktbeuren zu Freising war lediglich eine zehnjährige Episode, aus der spätere Freisinger Bischöfe keine Besitzrechte abgeleitet haben. Ob — nach einer Mitteilung des Chronicon⁶⁾ — Heinrich IV. wenig später die Abtei Bischof Adalbero von Trient (1084—1106) geschenkt hat, läßt sich nicht erhärten, sollte aber bei der sonst zuverlässigen Berichterstattung des Chronicon nicht ohne weiteres abgetan werden⁷⁾. Auch Trient hat später niemals Besitzrechte geltend gemacht.

Erst als Bischof Hermann von Augsburg (1096—1133) den Erwerb Benediktbeuren zu betreiben begann, erwuchs dem Kloster eine ernste Gefahr, die das Chronicon zutreffend charakterisiert: *Denique duo Frisingenses et ille Tridentinus nobis a tergo fuerunt, qui spiritaliter constringere non potuerunt. Augustensis vero nobis in fronte est, faciem ferit, habens potestatem sive spiritaliter examinandi sive materialiter opprimendi*⁸⁾. Hermann erwirkte 1116 von Heinrich V. die Übereignung Benediktbeuren an das Bistum Augsburg (St. 3125)⁹⁾. Da die Mönche sich der Unterordnung widersetzten, begannen für das

⁴⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, Jb. d. deutsch. Reiches unter Heinr. IV. u. Heinr. V. 3, 120.

⁵⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O. 3, 120; MG. SS. 9, 235 u. Vorbem. zu DH. IV. 308.

⁶⁾ MG. SS. 9, 235: *Interim omnem dissolutionem et lasciviam monasterii Adalbero Tridentinus episcopus vehementer premebat, datus ab imperatore dominus et rebus fratrum quasi laicali beneficio usus*; vgl. auch Vorbem. zu DH. IV. 308.

⁷⁾ S. Anm. 2.

⁸⁾ MG. SS. 9, 235 c. 24.

⁹⁾ Über die Motive der Schenkung berichtet das Chron. (a. a. O. S. 235): Hermann habe die Mönche dem Kaiser gegenüber als *rebelles monachi* bezeichnet; er traue sich zu, sie zu züchtigen, wenn der Kaiser ihm das Kloster *in proprietatem daret*. Erzürnt über den Ungehorsam der Mönche habe der Kaiser das Kloster *statim sub testamento in proprietatem Augustensi ecclesie tradidit*; vgl. Meyer v. Knonau, a. a. O. 6, 357 u. Anm. 9.

Kloster harte Zeiten ¹⁰⁾. Abt Konrad (1090—1122) wurde vertrieben und viele Mönche suchten den Schutz anderer Klöster auf, während ein anderer Teil der Brüder in den mit den Waffen ausgetragenen Kämpfen in die Gefangenschaft des Bischofs geriet ¹¹⁾. Hermann muß in den ersten Jahren des Kampfes noch gehofft haben, die Mönche und ihren Abt zum Gehorsam zu bringen, denn bis 1123 vermied er, von sich aus einen Abt einzusetzen.

Im Dezember 1122 starb Abt Konrad im Exil zu Salzburg ¹²⁾, und die um die Jahreswende 1122/23 zur Wahl zusammengekommenen Mönche ¹³⁾ entschieden sich für Engelschalk, der als Kind in Benediktbeuren von Abt Konrad erzogen worden war ¹⁴⁾, dann aber in Admont Profeß abgelegt hatte ¹⁵⁾. Er war kein Abt nach dem Wunsche des Bischofs, denn Hermann beantwortete seine Wahl mit der Einsetzung eines Abtes Nortpert ¹⁶⁾. Da dieser in keinem Nekrolog nachweisbar ist, muß er sein Amt freiwillig, wahrscheinlich wegen des Widerstandes der Mönche aufgegeben haben. Sein Nachfolger wurde der ebenfalls von Hermann eingesetzte Oudalschalk ¹⁷⁾. Wie lange Nortpert und Oudalschalk dem Kloster vorstanden, entzieht sich unserer Kenntnis. In ihre Zeit fällt jedoch eine für das Kloster schwerwiegende Entscheidung. Der soeben gewählte König Lothar III. bestätigte Bischof Hermann am 27. November 1125 (DL. III. 3) das Diplom Heinrichs V.

¹⁰⁾ MG. SS. 9, 235: *Initium dolorum hoc*, nämlich die Übereignung des Klosters an Augsburg. Es folgt die Darstellung der Kämpfe und Verfolgungen, die sich bis in die zwanziger Jahre hinzogen.

¹¹⁾ Über die in diesem Zusammenhang im Chron. genannten *fratres Bertricus* und *Ortolfus* s. unten S. 433 zu Nr. 121.

¹²⁾ S. Lindner, *Monasticon Episcopatus Augustani antiqui* (1913) S. 49.

¹³⁾ Da nach dem Chron., a. a. O. S. 236, die Verfolgungen, Interdikte usw. auch nach der Vertreibung des Abtes unvermindert anhielten, wird man an eine außerhalb Benediktbeuren vorgenommene Wahlhandlung denken dürfen. — Über die Abtfolge Konrad—Engelschalk s. unten Anm. 20.

¹⁴⁾ MG. SS. 9, 236; vgl. unten Anm. 20.

¹⁵⁾ Vita Gebehardi Admunt. (MG. SS. 11, 43): *claruerunt in coenobio nostro quaedam monasticae professionis lumina: ... Engilschalcus postea Buorensis abbas*.

¹⁶⁾ MG. SS. 9, 236 u. Lindner, a. a. O. S. 49. Nach Khamm, *Hierarchia Augustana chronolog. tripartita* 3, 2 (1719) 216 betrug seine Sedenzzeit ein Jahr. Diese wie auch die Angabe der folgenden Anm. entzieht sich der Nachprüfung.

¹⁷⁾ S. die vorige Anm.; Khamm, a. a. O. S. 216 gibt seine Sedenzzeit mit zwei Jahren an. Gesichert ist nur der 21. Dezember als Todestag, s. Lindner, a. a. O. S. 49.

von 1116¹⁸⁾. Damit hatte sich Lothar zu einer Zeit, als ein bischöflicher Intruse die Geschicke des Klosters in Händen hatte, in der Frage der Abhängigkeit Benediktbeurens von Augsburg festgelegt. Bei diesem Zustand sollte es bis 1133 bleiben.

Engelschalk, der in den Jahren des Exils vom Papst seine Ordination eingeholt hatte¹⁹⁾, konnte erst nach Oudalschalks Tode die Leitung des Klosters übernehmen²⁰⁾. Das geschah spätestens im Jahre 1133, vor Ausfertigung des Unabhängigkeitsprivilegs Lothars III. (DL. III. 52) im August 1133²¹⁾. Da Hermann am 18. März 1133 starb, ist man im Hinblick auf die bisherige Haltung des Bischofs geneigt, den Amtsantritt Engelschalks in die Zeit vom März bis August zu datieren. Dagegen spricht aber der mit dem 21. Dezember feststehende Todestag Oudalschalks²²⁾. Es darf selbst unter der Voraussetzung, daß Oudalschalk erst 1132 gestorben ist, als unwahrscheinlich gelten, daß Hermann die Nachfolgefrage nicht innerhalb von drei Monaten geregelt hätte. Der Amtsantritt Engelschalks muß demnach mit Billigung des Bischofs erfolgt sein. Die Motive, die Hermann auf die Einsetzung eines dritten Intrusen verzichten ließen, können mit einiger Sicherheit erschlossen werden. Das DL. III. 3 von 1125 hatte dem Bistum die Eigentumsrechte an Benediktbeuren bestätigt und Honorius II. (1124

¹⁸⁾ Vgl. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 56 u. Anm. 16.

¹⁹⁾ MG. SS. 9, 236. Der Zeitpunkt und der Name des Papstes sind nicht überliefert.

²⁰⁾ Khamm, a. a. O. S. 216 u. Lindner, a. a. O. S. 49 lassen in Übereinstimmung mit dem gegen Ende des 13. Jahrh. dem Breviarium Gotehelmi angefügten Abtkatalog (MG. SS. 9, 224) auf Konrad zunächst Nortpert und Oudalschalk und dann erst Engelschalk folgen. Engelschalks Wahl vor Nortperts Einsetzung ist gesichert durch zwei Angaben des Chron. (a. a. O. S. 236): *Chounradus abbas ... migravit ad dominum ... et Engelscalcus, quem ipse a puero educaverat, substituitur* und *taceo duos superpositos Nortpertum et Oudalscalcum, in solo Engelsalco regulariter electo paululum subsisto*. Schon Meichelbeck, a. a. O. S. LXX, hatte zwischen Wahl und eigentlichem Amtsantritt Engelschalks mit dem Vermerk „iam ante Norpertum ex gremio electus“ hingewiesen. Über den Zeitpunkt seines Amtsantrittes s. unten Anm. 21.

²¹⁾ Meichelbeck, a. a. O. S. LXX, läßt Engelschalk die Amtsgeschäfte nicht vor 1134 ausüben. Da das DL. III. 52 vom August 1133 (s. unten) deutlich als Frucht der Bemühungen Engelschalks zu erkennen ist, wird er mit Bauerreiß, Kirchengesch. Bayerns 3 (1951) 16, schon „vor 1133“ die Leitung des Klosters übernommen haben. Ob er sich allerdings, wie Bauerreiß meint, bis dahin noch in Admont aufgehalten hat, muß dahingestellt bleiben.

²²⁾ S. oben Anm. 17.

—1130) hatte dieser königlichen Entscheidung nicht widersprochen²³⁾. Es gab also zwischen Lothar und Honorius einerseits und Hermann andererseits in diesem Punkt keine Meinungsverschiedenheit. Die Situation änderte sich in gewisser Weise für Hermann, als der Papst Engelschalk ordiniert²⁴⁾ und damit als rechtmäßig gewählten Abt anerkannt hatte²⁵⁾. Mit der päpstlichen Ordination Engelschalks war zugleich der Vorwurf gegen Hermann verbunden, den rechtmäßigen Abt bisher nicht anerkannt zu haben. Um seine Besitzrechte an Benediktbeuren nicht zu gefährden, konnte Hermann jetzt in dem Bewußtsein, daß König und Papst die Zugehörigkeit Benediktbeurens zu Augsburg anerkannt hatten, ohne größere Gefahr sein Verhalten dem Kloster gegenüber ändern und Engelschalk ebenfalls anerkennen.

So fand Engelschalk zu Beginn seiner Amtszeit eine für die Erwerbung der klösterlichen Freiheit denkbar ungünstige Lage vor: der König hatte sich unter stillschweigender Billigung Honorius' II. zu der Entscheidung seines Vorgängers bekannt und die Übertragung des Klosters an Augsburg bestätigt; und Bischof Hermann hatte die durch die päpstliche Ordination Engelschalks entstandene Situation genutzt, indem er Engelschalk anerkannte und dadurch jeder weiteren Opposition von Seiten des Klosters die rechtliche Grundlage entzog. Eine Änderung dieses Zustandes hing also von einem Meinungswechsel des Königs bzw. des Papstes ab. Beide mußten für die Reichsunmittelbarkeit des Klosters interessiert werden.

Engelschalk bemühte sich daher, Papst und König umzustimmen. Erst bei Innozenz II. fand er ein geneigtes Ohr. Bald nach seiner Inthronisation muß Innozenz — zwischen dem 14. Februar 1130 und dem 23. August 1133 — auf Betreiben Engelschalks die Überzeugung gewonnen haben, daß die Reichsunmittelbarkeit der Abtei wiederhergestellt werden müsse. Engelschalk versuchte auch den König in

²³⁾ Honorius II. wird im DL. III. 3 weder als Gönner des Bischofs noch als solcher des Klosters genannt; auch aus anderen Quellen ist keine direkte Stellungnahme überliefert worden. Da Engelschalk gewiß nicht erst nach Honorius' Tode mit seinen Bemühungen begonnen haben wird, auch den Papst für die Reichsunmittelbarkeit seines Klosters zu interessieren, darf auf einen Mißerfolg Engelschalks bei Honorius geschlossen werden.

²⁴⁾ S. oben Anm. 19.

²⁵⁾ Wir wissen nicht, ob Engelschalk noch von Honorius oder erst von Innozenz II. ordiniert worden ist. Da die Ordination aber in keinem kausalen Verhältnis zu der Frage der Unterordnung Benediktbeurens unter Augsburg steht, kann die Weihe durchaus von Honorius vorgenommen worden sein.

diesem Sinne zu beeinflussen. Wenn er auch am königlichen Hof wohl zunächst nur die Königin Richenza für sich gewann, wird Lothar selbst dem Gedanken einer Wiederherstellung der klösterlichen Freiheit nicht mehr unbedingt ablehnend gegenübergestanden haben, als ihm Innozenz in den Tagen der Kaiserkrönung — etwa im Juni 1133 — riet, der Abtei die Selbständigkeit zurückzugeben. Eine der ersten Handlungen Lothars nach seiner Rückkehr aus Italien im August 1133 bestand nun in der Beurkundung der Unabhängigkeit Benediktbeurens und seiner Loslösung von Augsburg (DL. III. 52)²⁶⁾. Dem Kaiser wurde diese Handlung durch eine personelle Veränderung erleichtert: Bischof Hermann von Augsburg war am 18. März 1133 gestorben, und Lothar mag gehofft haben, daß sich dessen Nachfolger Walter (1133 September 8—1150) vom Anbeginn seiner Regierung auf das neue Verhältnis zwischen Kloster und Bistum einstellen werde²⁷⁾.

Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen. Bischof Walter ließ die kaiserliche Entscheidung unbeachtet und betrachtete die Abtei weiterhin als Eigentum der Augsburger Kirche. Das mag der Grund für die Bestätigungsurkunde Lothars vom 1. Januar 1136 (DL. III. 77)²⁸⁾ gewesen sein, in der die Urkunde vom 23. August 1133 (DL. III. 52) wörtlich wiederholt wird; eingeschoben sind nur Bestimmungen über die freie Abtwahl und über die Rechte des Abtes gegenüber dem Vogt. Da nicht überliefert ist, in welcher Weise Walter die Verfügung von 1133 bekämpft hat, könnte im Hinblick auf diese Einschübe an die Möglichkeit gedacht werden, daß er über den Vogt, den Grafen Berthold I. von Andechs²⁹⁾, die Klosterangelegenheiten zu beeinflussen

²⁶⁾ S. Bernhardi, a. a. O. S. 497. — Innozenz und Richenza erscheinen als Intervenienten: *A domino papa Innocentio commoniti ac unanimi coniugi nostrae Richense et principum voto interpellati ... notificamus ...*

²⁷⁾ Bernhardi, a. a. O. S. 497 Anm. 93, bemerkt, daß Lothar das Kloster aus Abneigung gegen Hermann wieder unter die Hoheit des Reiches genommen habe. Das ist sachlich falsch, da Hermann am 18. März 1133 gestorben war.

²⁸⁾ Gegen die Echtheit sind Bedenken erhoben worden, s. besonders die Ausführungen von Bernhardi, a. a. O. S. 589 Anm. 4, und von Ottenthal und Hirsch in der Vorbem. zu DL. III. 77.

²⁹⁾ Er ist als Vogt in dem ungewöhnlichen Zusatz des DL. III. 77 genannt: *Actum ... et confirmatum in generali curia et celebri multorum episcoporum abbatum et principum sub duce Heinrico II et Augustensi episcopo Walthero et advocato comite Bertholdo, abbate Engilschalco impetrante et colloborante feliciter amen.* Über Graf Berthold I. von Andechs s. Dungen, Genealog. Handb. z. bair.-österr. Gesch., 1. Lief. (1931) 21, und v. Oefele, Gesch.

versuchte. Die Persönlichkeit Bertholds als Klostervogt widerspricht aber dieser Vermutung ³⁰⁾, so daß die Bestimmung über das Verhältnis zwischen Abt und Vogt unabhängig von der Person Bertholds I. getroffen zu sein scheint.

2. Die Auseinandersetzungen in den Jahren 1137/38 und die erfolgreiche Beendigung des Freiheitskampfes

Bischof Walter von Augsburg setzte sich auch über die zweite kaiserliche Entscheidung von 1136 hinweg. Wie aus den Briefen Nr. 122. 196 und 197 hervorgeht, hielten die Belästigungen an. Diese Briefe sind zusammen mit Nr. 121 — wie schon erwähnt — die einzigen Quellen für die letzte Anstrengung Abt Engelschalks in den Jahren 1137/38, die er zur Sicherung der 1133 erlangten Unabhängigkeit des Klosters auf sich nahm. Die Bemühungen Engelschalks stellen zugleich die letzte in dieser Richtung notwendig gewordene Aktion des Klosters dar. Sein Nachfolger, Abt Walter (1138/39—1168) ³¹⁾, blieb vom Augsburger Bischof unbehelligt. So ist die erfolgreiche Sicherung der Unabhängigkeit Benediktbeurens auf das engste mit Abt Engelschalk verbunden.

Wenden wir uns zunächst dem Inhalt und dann der Kritik der angeführten Briefe zu, um schließlich die Endphase dieses Freiheitskampfes nach den Angaben dieser Briefe im Zusammenhang zu betrachten.

a) Der Inhalt der Briefe Nr. 121. 122. 196. 197 ³²⁾

Nr. 121 (4)

Papst Innozenz (II.) befiehlt Bischof W(alter) von Aug(sburg), Abt E(ngel)schalk von (Benedikt-)Beuren und dessen Mitbruder O., die er im vergangenen Jahr von dem Bann gelöst habe, den Walter über sie verhängt hatte, endlich wieder in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen. Außerdem solle Walter den Benediktbeurer Mönchen, die das Kloster wegen seiner Belästigungen verlassen haben, die Rückkehr gestatten. Er spricht ihm schließlich sein Befremden über die Nichtbeachtung seines früheren Schreibens (vom 11. Juni 1137 = Nr. 196) aus.

(1138 Januar—Mai 31)

d. Grafen v. Andechs (1877) S. 92 f. und S. 112—117 (Reg. 32—63). Bei Oefele ist er noch als Berthold II. gezählt.

³⁰⁾ S. unten S. 433 und Anm. 43.

³¹⁾ S. Lindner, a. a. O. S. 49.

³²⁾ Die Druckorte s. oben Anm. 1. — Die eingeklammerten Zahlen geben die chronologische Ordnung an.

Nr. 122 (2)

Kaiser L(othar III.) befiehlt Bischof W(alter) von Aug(sburg), das Kloster (Benedikt-)Beuren in Ruhe zu lassen, da die Streitfrage durch einen Fürstenspruch (schon 1133) in der Weise entschieden worden sei, daß das Kloster die Reichsfreiheit zurückerhalten habe. Er beruft sich auf die Zustimmung des Papstes (Innozenz II.) und auf dessen Schreiben an Walter (vom 11. Juni 1137 = Nr. 196).

(Bari 1137 Mitte Juni)

Nr. 196 (1)

Papst Innozenz (II.) teilt Bischof W(alter) von Aug(sburg) mit, daß Abt E(ngelschalk) von (Benedikt-)Beuren zu ihm gekommen sei, um sich über ihn, Walter, wegen seiner Vertreibung und der Bannverhängung zu beschweren. Er befiehlt ihm, jede Belästigung (Engelschalks) und der Klosterbrüder zu unterlassen, denn das Kloster sei durch einen Fürstenspruch und durch ein kaiserliches Privileg (von 1133) zur Reichsabtei erhoben worden, und er selbst, Innozenz, sei mit dieser Entscheidung einverstanden.

Bari (1137) Juni 11

Nr. 197 (3)

Papst Innozenz (II.) teilt den Mönchen von (Benedikt-)Beuren mit, daß er ihren von Bischof W(alter) von Augsburg gebannten Abt E(ngelschalk) vom Bann gelöst und den Bischof ermahnt habe, von jeder Belästigung des Klosters abzustehen. Er befiehlt ihnen, Abt (Engelschalk) als ihrem rechtmäßigen Prälaten und Lehrer Gehorsam zu leisten.

Bari (1137) Juni 15

b) Die Datierungen der Briefe Nr. 121. 122. 196. 197

Wie die Nummern 121. 122 und 196. 197 erschen lassen, stehen in der Hs. je zwei Briefe beieinander, ohne daß damit eine chronologische Ordnung verbunden wäre. Einen sicheren Anhaltspunkt für die Datierung aller vier Briefe bieten nur die Briefe Nr. 196 und 197, die zugleich zu den wenigen Briefen der Sammlung gehören, die eine Teil-datierung, Ort und Tag, tragen:

Nr. 196: *Data Pari III. idus Iul.*

Nr. 197: *Dat. Bari XVII. kal. Iul.*

Der Absender, Papst Innozenz II., schrieb die Briefe demnach von Bari aus. Er hielt sich dort zwischen dem 29. Mai und 21. Juni 1137 in Begleitung des Kaisers auf³³⁾. Somit ist die Monatsangabe in Nr. 196 an-

³³⁾ Kaiser und Papst trafen am 29. Mai in Bari ein, feierten dort am 30. Mai das Pfingstfest und brachen, nach der Einnahme des Kastells von Bari, gegen den 21. Juni nach Melfi auf, wo sie am 29. Juni das Fest der Apostel Peter und Paul feierten; vgl. Bernhardt, a. a. O. S. 710, 716 f., Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 4, 136 f.

fechtbar³⁴⁾. Der Schreiber oder der Tegernseer Abschreiber setzte versehentlich *Iul.* statt *Iun.* ein. Den Monatstag selbst braucht man nicht zu korrigieren, denn aus Nr. 197 geht hervor, daß Innozenz dem Bischof schon geschrieben hatte, als er den Mönchen seine Entscheidung (Nr. 197) mitteilte: *Ideoq̃ue nos ... fratri nostro W. Augustensi episcopo mandando precepimus ...* Brief Nr. 196 ist demnach am 11. Juni und Brief Nr. 197 am 15. Juni geschrieben worden.

Da der Inhalt der beiden päpstlichen Schreiben dem des kaiserlichen Briefes Nr. 122 entspricht und der letzte Satz in diesem Brief: *Idem etiam dominus papa approbavit et sub canonica animadversione ne ulterius presumatur confirmavit* sowohl auf eine gemeinsame Absprache zwischen Kaiser und Papst hindeutet, als auch das päpstliche Schreiben Nr. 196 in gewisser Weise voraussetzt, wird dieser Brief Lothars zum gleichen Zeitpunkt, Mitte Juni, aber kaum vor dem 11. Juni von Bari aus geschrieben worden sein.

In das Jahr 1138 weist der Inhalt von Nr. 121. Brackmann³⁵⁾ begnügt sich mit der allgemeinen Datierung 1138. Eine zeitliche Einengung ist durch den am 31. Mai 1138³⁶⁾ erfolgten Tod Engelschalks möglich. Brief Nr. 121 ist demnach im Jahre 1138 vor dem 31. Mai geschrieben worden.

Es ergibt sich also für diese Briefe eine von der Handschrifteneinreihung abweichende chronologische Folge: in den Juni 1137 gehören die in Bari geschriebenen Briefe Nr. 196 (Innozenz an Walter von Augsburg am 11. Juni), Nr. 122 (Lothar an Walter Mitte Juni) und Nr. 197 (Innozenz an die Mönche von Benediktbeuren am 15. Juni). Der Brief Nr. 121 (Innozenz an Walter) ist hingegen im Jahre 1138 zwischen Januar und 31. Mai geschrieben worden.

c) Sachliche Bemerkungen zu den Briefen Nr. 121. 122. 196. 197
Nr. 196. 122. 197

Aus Nr. 196 erfahren wir, daß Abt Engelschalk zu Innozenz II. nach Italien gereist war, nachdem ihn Bischof Walter von Augsburg vertrieben und gebannt hatte. Die Verhängung des bischöflichen Anathems und die Vertreibung können erst nach der Ausfertigung des DL. III. 77 vom 1. Januar 1136³⁷⁾ erfolgt sein. Eine Angabe des Briefes Nr. 122

³⁴⁾ Darauf machte als erster Migne PL. 179, Sp. 326 Nr. 276, aufmerksam.

³⁵⁾ GP. 2, 1, 72 Nr. 4.

³⁶⁾ S. Lindner, a. a. O. S. 49 Nr. 16.

³⁷⁾ S. oben S. 428.

ermöglicht eine nähere zeitliche Begrenzung. Der Kaiser schreibt, daß der Abt und die Brüder von Benediktbeuren vom Bischof bedrängt worden seien *posteaquam a te discessimus*. Lothar hatte mit seinem Heer auf dem Wege nach Italien gegen Ende August 1136 Augsburg berührt ³⁸⁾. Da Engelschalk spätestens im April/Mai 1137 nach Bari abgereist sein wird, muß die Vertreibung und Bannverhängung zwischen Ende August 1136 und April/Mai 1137 erfolgt sein ³⁹⁾.

Über die Vorgänge, die zu Engelschalks Vertreibung geführt haben, erfahren wir aus den Briefen nichts. Daß der Bischof *iniuria vel molestia* (Nr. 196), *afflictiones* (Nr. 122) und *oppressiones* (Nr. 197) gegen das Kloster richtete, weil er die *in curia imperiali* (1133) getroffene Entscheidung nicht anerkennen wollte, ermöglicht nur die allgemeine Folgerung, daß Walter die wiederhergestellte klösterliche Freiheit nicht für verbindlich erachtete. Möglicherweise begründete er seine Haltung mit dem Hinweis auf die Sedisvakanz, die 1133 zur Zeit der Ausstellung des DL. III. 52 in Augsburg herrschte ⁴⁰⁾. Für die Art seines Vorgehens könnte — mit der nötigen Vorsicht — lediglich die als Formelbestandteil nicht nachweisbare *summissa persona* (Nr. 196) herangezogen werden. Der Personenkreis, der dem Bischof behilflich gewesen sein kann, die Klosterangelegenheiten in seinem Sinne zu beeinflussen, ist auf die Mönche selbst und auf den Vogt beschränkt. Das Chronicon weiß zwar nichts von einer Parteiung der Mönche in den Jahren 1137/1138, aber man wird eine vollkommene Einigkeit wohl kaum voraussetzen dürfen. Hierfür spricht zunächst die Existenz von Brief Nr. 197,

³⁸⁾ S. Bernhardt, a. a. O. S. 614.

³⁹⁾ Bauerreiß, a. a. O. 3, 16, sagt, daß Engelschalk Lothar auf der Romfahrt begleitet und wahrscheinlich bei dieser Gelegenheit das Autograph der Chronik Leos von Ostia (Clm. 4623) erworben habe. Dabei bleibt zweifelhaft, ob der erste oder der zweite Italienzug gemeint ist. Für die Erwerbung des aus Montecassino stammenden Clm. 4623 kommt wohl eher der zweite Italienzug in Frage. Da Engelschalk im Juni 1137 beim Kaiser in Bari war und Lothar im September nach Montecassino zog (s. Bernhardt, a. a. O. S. 754) besteht die Möglichkeit, daß Engelschalk sich im September noch in seiner Begleitung befand und bei dieser Gelegenheit die Hs. erwarb; vgl. G. Leidinger, Der Clm. 4623 (Casinensia II, 1929, 365 ff.). Engelschalk begleitete den Kaiser aber erst von Bari an. Daß er Lothar auf dem ersten Italienzug 1132/33 begleitete, ist unbeweisbar und auch nicht wahrscheinlich. Er war nach der Inthronisation Innozenz' II. zwar bemüht, Papst und Kaiser für die Freiheitswünsche seines Klosters zu gewinnen, er hatte aber für eine Unterredung auch mit Innozenz hinreichend in Deutschland Gelegenheit; vgl. Bernhardt, a. a. O. S. 354 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. oben S. 428.

in dem der Papst den Mönchen unbedingten Gehorsam gegen Engelschalk befiehlt. Außerdem sind nur Engelschalk und sein *confrater* O.⁴¹⁾ exkommuniziert worden. Weitere Parteigänger Engelschalks verließen das Kloster, wie aus Brief Nr. 121 hervorgeht. Da *summissa persona* im Singular steht, kann auch an den Vogt, den Grafen Berthold I. von Andechs⁴²⁾, gedacht werden. Wir wissen nur wenig über seine Amtsführung als Vogt von Benediktbeuren, aber man wird ihn als verantwortungsbewußten Schützer des Klosters bezeichnen dürfen⁴³⁾ und daher die *summissa persona* auf den Kreis der Mönche zu beziehen haben.

Nr. 121

Bischof Walter hatte außer Abt Engelschalk auch dessen *confrater* O. mit dem Anathem belegt, wie wir aus Nr. 121 erfahren. An anderer Stelle⁴⁴⁾ wird im Zusammenhang mit den heftigen Verfolgungen, die nach der Übereignung Benediktbeurens an Augsburg seit 1116 stattfanden, neben dem *frater Berhtricus* ein *frater Ortolfus* erwähnt, die wohl beide zu den *fratres* gehörten, die Bischof Hermann am hartnäckigsten Widerstand geleistet haben und deswegen in bischöflicher Gefangenschaft besonders hart behandelt worden sind. Während Berhtricus jedoch eine lange Kerkerhaft zu erdulden hatte, unterwarf sich Ortolf bald dem Bischof. Es erscheint bemerkenswert, daß das Chronicon ihm daraus keinen Vorwurf erwachsen läßt. Man kann deshalb wohl annehmen, daß sich Ortolf nur zum Schein unterwarf. Der *confrater* O. in Nr. 121 stand, als er gemeinsam mit seinem Abt gebannt wurde, ebenfalls an der Spitze des Widerstandes gegen den Bischof. Die Vermutung drängt sich auf, daß der gegen 1120 genannte Ortolf mit dem *confrater* O. von 1137/38 identisch sein könnte.

⁴¹⁾ S. Brief Nr. 121 u. unten S. 434 f.

⁴²⁾ S. oben S. 428 f. u. Anm. 29. — Nr. 196 (Migne, PL. 179, 326 B): ... *fraternitati tue* (B. Walter v. Augsburg) *mandamus ... quatenus per te vel per summissam personam nullam ... iniuriam inferas ...*

⁴³⁾ S. besonders Oefele, a. a. O. S. 113 Reg. 35 u. 35*, dazu S. 227 Urk. Nr. 3, ferner S. 114 Reg. 37 c. Im ersten Fall unterstützte er einen Klosterangehörigen, der mit der gegen den Wunsch der Mönche erfolgten Übereignung Benediktbeurens an Augsburg im Jahre 1116 nicht einverstanden war (s. auch v. Oefele, a. a. O. S. 113 Anm. 2). Und aus dem Reg. 37 c darf gefolgert werden, daß B. Otto von Bamberg Berthold wohl niemals die genannte Vogtei übertragen haben würde, wenn dieser seine Pflichten als Klostervogt nicht völlig im Interesse der Klöster selbst wahrgenommen hätte.

⁴⁴⁾ MG. SS. 9, 236; vgl. oben S. 425.

d) Die Beendigung des Freiheitskampfes 1137/38

Der Inhalt der vier Briefe ermöglicht eine fast lückenlose Rekonstruktion der Vorgänge, die sich zwischen dem 1. Januar 1136 und dem 31. Mai 1138 abgespielt haben. In der neueren Literatur sind bisher nur die Nr. 122, 196 und 197 für die Darstellung der Auseinandersetzungen zwischen Benediktbeuren und Augsburg herangezogen worden ⁴⁵⁾, wenn diese letzte Phase von 1137/38 überhaupt Erwähnung gefunden hat ⁴⁶⁾. Es ist verwunderlich, daß der Brief Nr. 121, der zweimal registriert ist und viermal im Druck vorliegt ⁴⁷⁾, bisher übersehen worden ist.

Es wurde schon gesagt, daß sich Bischof Walter auch über die kaiserliche Bestätigung vom 1. Januar 1136 (DL. III. 77) hinwegsetzte. Hartnäckig hielt der Bischof an den noch während des Investiturstreites erworbenen Rechten des Bistums fest und benutzte die Abwesenheit des Kaisers zu einem entscheidenden Schlag gegen Benediktbeuren. Lothar war im August 1136 mit seinem gegen König Roger aufgebottenen Heer durch Augsburg gekommen. Zu diesem Zeitpunkt gab das Verhältnis zwischen Bistum und Kloster dem Kaiser aber noch keine Veranlassung zum Einschreiten und Vermitteln. Walter ging erst in den Herbst- und Wintermonaten gegen Engelschalk und den Mönch O. vor. Der unmittelbare Anlaß ist unbekannt, der Zeitpunkt aber — Lothar befand sich jetzt in Italien — war für den Bischof auffallend günstig, so daß man an eine geplante Aktion gegen das Kloster wird denken dürfen. Mit großer Wahrscheinlichkeit hatte Walter Helfer und Vertrauensleute unter den Klosterbrüdern gefunden. Er muß sich in den Wintermonaten 1137/38 der Wiederherstellung des Zustandes vor dem 23. August 1133 so sicher gewesen sein, daß ihm die Exkommunikation und Vertreibung Engelschalks und des O. als kein übermäßiges Wagnis erschien.

Engelschalk gab den Kampf nicht verloren und reiste zusammen mit Bruder O. nach Italien, um vor Kaiser und Papst gegen Walter An-

⁴⁵⁾ Bernhardt, a. a. O., und Jb. unter Konrad III. läßt Nr. 121 unerwähnt.

⁴⁶⁾ Über die Auseinandersetzungen der Jahre 1137/38 schweigen: Hauck, Kirchengesch. Deutschl. 3 u. 4; Riezler, Gesch. Baierns 1.2²; Bauerreiß, a. a. O. 3.

⁴⁷⁾ Regesten: GP. 2, 1, 72 Nr. 4; JL. 7933. — Drucke: Pez, Thes. anecd. 3 (1721), 3, 633 Nr. 3, 3; Meichelbeck, Chronicon Benedictobur. 1 (1753) 90; Mon. Boica 7 (1766) 99 Nr. 14.

klage zu erheben. Spätestens im April oder Anfang Mai machten sie sich auf den Weg und trafen Innozenz und Lothar in der ersten Hälfte des Juni 1137 in Bari an ⁴⁸⁾, wo ihnen auch sogleich Schutz und Hilfe zuteil wurden. Innozenz löste zunächst Engelschalk und O. vom Bann und ermahnte dann in dem Brief vom 11. Juni (Nr. 196) den Bischof, jede Einmischung in die Klosterangelegenheiten zu unterlassen. In einem fast gleichlautenden Schreiben legte der Papst drei Tage später auch den Mönchen von Benediktbeuren seinen Standpunkt dar und befahl ihnen, Engelschalk als ihrem Abt gehorsam zu sein (Nr. 197). Der Kaiser verweist in seinem Brief an Bischof Walter (Nr. 122), der in den gleichen Tagen geschrieben worden ist ⁴⁹⁾, ebenfalls auf die Entscheidung der Fürsten und bedroht den Bischof mit seiner Ungnade, wenn er nicht endlich Ruhe halte. Mit diesen drei Briefen begaben sich Engelschalk und O. auf die Heimreise, nachdem sie den Kaiser wahrscheinlich noch bis Montecassino begleitet hatten ⁵⁰⁾.

Walter gab seinen Widerstand noch immer nicht auf und erkannte die Bannlösung durch Innozenz nicht an (Nr. 121). Seine Widersetzlichkeit war zu diesem Zeitpunkt aber verständlich, denn die politische Situation hatte sich gerade in dem Augenblick, als die sicher von Engelschalk beförderten Briefe Nr. 196 und 122 in seine Hand gelangten, gewandelt. Engelschalk wird spätestens Ende November 1137 zurück gewesen sein und auch Nachrichten über den Gesundheitszustand des Kaisers mitgebracht haben. Wenige Wochen später starb Lothar, am 3./4. Dezember 1137. Die kaiserlichen Drohungen in Nr. 122 brauchte Walter jetzt nicht mehr unmittelbar zu fürchten. So versuchte er, auf seinem Standpunkt zu verharren, wohl in der Absicht, zunächst die Stellungnahme des neuen Herrschers, die möglicherweise eine Änderung des päpstlichen Standpunktes nach sich ziehen konnte, abzuwarten. Engelschalk aber wandte sich unverzüglich an Innozenz und erwirkte ein zweites Schreiben an Walter (Nr. 121), in dem der Papst nun mit scharfen Worten befiehlt, Engelschalk und O. in die kirchliche Gemeinschaft aufzunehmen. Ob Walter zunächst versucht hat, den im März 1138 gewählten König Konrad III. zu beeinflussen oder ob er allein auf Grund dieses päpstlichen Schreibens einlenkte, entzieht sich dem Nachweis. Bischof Walter hielt jedenfalls in Zukunft Ruhe, ließ die

⁴⁸⁾ Oben S. 432 u. Anm. 39.

⁴⁹⁾ Oben S. 431.

⁵⁰⁾ Oben Anm. 39.

Mönche zurückkehren und wird auch Engelschalk und O. unbehelligt gelassen haben. Engelschalk konnte aber die Früchte seiner Bemühungen nicht mehr ernten. Er starb am 31. Mai ⁵¹⁾.

Die zurückgekehrten Mönche ⁵²⁾ wählten 1138/39 Abt Walter ⁵³⁾ zu seinem Nachfolger, der nun ungestört an der Festigung der monastischen Disziplin arbeiten und neue Klostergebäude errichten konnte ⁵⁴⁾. Nach fast zwanzigjährigen Unruhen waren annähernd normale Verhältnisse eingekehrt. Das Chronicon weiß nur andeutungsweise von Streitigkeiten der Klosterfamilie zu berichten, die aber den Aufbau nicht zu behindern vermochten.

Die Unabhängigkeit Benediktbeurens war also mit dem Jahre 1138 gesichert, denn Bischof Walter machte keine Ansprüche mehr geltend. Abt Walter hat wohl auch deshalb nicht sofort um die Bestätigung des DL. III. 52 durch Konrad III. nachgesucht. Er erbat sie erst 1143 in Regensburg. Er legte die Diplome DH. IV. 308 (1078), DL. III. 52 (1133 Aug. 23) und DL. III. 77 (1136 Jan. 1) vor, worauf Konrad III. die Unabhängigkeit des Klosters und den Schutz des Reiches erneuerte (St. 3455 von 1143 Mai—Juni) ⁵⁵⁾. Diese Urkunde stellt den formalen Abschluß des Streites zwischen Benediktbeuren und Augsburg dar, nachdem er praktisch schon 1138 beendet worden war. Am Zustandekommen dieses Diploms von 1143 hat in gewisser Weise Innozenz II. ebenfalls Anteil: der König betont, daß er *inclinantes ammonitione domini pape Innocentii secundi* den Schutz des Reiches erneuere. Es bedurfte bei Konrad wohl kaum einer Ermahnung, der Satz zeugt aber von der Sorge des Papstes um Benediktbeuren, die in Anbetracht der lange Zeit hindurch unberechtigt erhobenen Ansprüche des Augsburger Bischofs durchaus begründet war. Der Tod des Papstes (1143 September 24) mag verhindert haben, daß das Kloster sogleich unter päpstlichen Schutz gestellt worden ist. So stellte erst Eugen III. am 28. März 1148 (GP. 2, 1 73 Nr. 7) das Privileg des päpstlichen Schutzes aus ⁵⁶⁾, das Hadrian IV. am 17. April 1155 (GP. 2, 1 73 Nr. 8) erneuerte. Zur gleichen Zeit bestätigte auch Friedrich I. von Italien aus der Abtei Urkunden seiner

⁵¹⁾ Lindner, a. a. O. S. 49, u. MG. SS. 9, 236.

⁵²⁾ MG. SS. 9, 236.

⁵³⁾ S. oben S. 429 u. Lindner, a. a. O. S. 49.

⁵⁴⁾ MG. SS. 9, 236 auch für das Folgende.

⁵⁵⁾ S. Bernhardt, Konrad III. S. 326 f. u. Anm. 8.

⁵⁶⁾ Vgl. Bauerreiß, a. a. O. 3, 103.

Vorgänger und garantierte die Unabhängigkeit des Klosters gegenüber anderen Gewalten (St. 3709 von 1155 Mai 15)⁵⁷⁾.

Weder Konrad III. und Friedrich I. noch die Päpste Eugen III. und Hadrian IV. führten eine Änderung des 1138 erreichten Zustandes herbei, und die Bischöfe von Augsburg griffen erst wieder in die Klosterangelegenheiten ein, als aus ganz anderen Gründen das päpstliche Schisma von 1159—1177 eine Einmischung zu begründen schien.

II

Die Auswirkungen des Schismas in Benediktbeuren (1168—1178)

Das Schisma (1159—1177) begann sich in Benediktbeuren erst nach dem Tode Abt Walters (1168 Febr.) auszuwirken⁵⁸⁾. Unsere einzigen Quellen, die einen Einblick in die Ereignisse der Jahre 1168—1178 gewähren, sind die Briefe Nr. 173. 202. 251. 257. 285 und 332. Erzählende Quellen fehlen für diesen Zeitraum⁵⁹⁾, und auch der Codex Traditionum entfällt als Quelle⁶⁰⁾. So sind in den Darstellungen stets, wenn die Verfasser sie kannten, diese Briefe benutzt worden. Die älteren Darstellungen von K h a m m⁶¹⁾ und M e i c h e l b e c k⁶²⁾ wissen über die Zeit von 1168—1180, während der nach M e i c h e l b e c k s Angabe Abt O r t o l f I. regiert haben soll, nichts zu berichten⁶³⁾. Selbst D a f f n e r⁶⁴⁾ hatte 1893 keine größere Kenntnis, obwohl bis auf die Nr. 251 und 332 die übrigen vier Briefe bei P e z⁶⁵⁾ im Druck zu-

⁵⁷⁾ Vgl. S i m o n s f e l d, Jb. unter Friedr. I. S. 311 u. Anm. 110 (über die Echtheitsfrage).

⁵⁸⁾ S. oben S. 429 u. L i n d n e r, a. a. O. S. 49.

⁵⁹⁾ Die Annales Benedictoburani (MG. SS. 17, 319) weisen für die Zeit von 1155—1189 eine Lücke auf.

⁶⁰⁾ Für die Zeit von etwa 1160—1200 sind — nach der Ausgabe von B a u m a n n, Arch. Zs. N. F. 20 (1914) 1 ff. — nur 28 Einträge gemacht worden.

⁶¹⁾ Hierarchia Augustana chronolog. tripartita 3. 2 (1719) 215 ff.

⁶²⁾ Chron. Benedict. 1 (1753) 105.

⁶³⁾ M e i c h e l b e c k meint, vielleicht seien die „acta“ seiner Zeit verloren gegangen, denn es übersteige die Glaubwürdigkeit, daß im Laufe von zwölf Jahren, die Ortolf nach den Berichten der „domestici scriptores“ dem Kloster vorgestanden haben soll, sich nichts ereignet habe, was der Erinnerung wert gewesen wäre. — K h a m m gibt in der Abtliste (S. 216 ff.) Ortolf I. ebenfalls mit 1168—1180 an, erwähnt ihn aber im Text (S. 215) mit keinem Wort.

⁶⁴⁾ Gesch. d. Klosters Benediktbeuren (740—1803), 1893.

⁶⁵⁾ Thes. anecd. 3 (1721) 3, 638 Nr. 3, 8; 3, 636 Nr. 3, 6; 3, 640 Nr. 3, 10; 3, 636 Nr. 7.

gänglich waren. Anscheinend hat auch H a u c k ⁶⁶⁾ diese Drucke übersehen, denn im Zusammenhang mit den Parteigungen der Klosterinsassen während des Schismas erwähnt er nur, daß „in Wessobrunn und Benediktbeuren die Mönche geteilt waren“. Für Darstellungen dieses Zeitraumes benutzten die Briefe bisher nur Simonsfeld ⁶⁷⁾, Brackmann ⁶⁸⁾, Engel ⁶⁹⁾ und Bauerreiß ⁷⁰⁾. Simonsfeld zog die beiden bis dahin noch ungedruckten Briefe Nr. 251 und 332 aus der Hs. ans Licht, verwertete für die Rekonstruktion der Vorgänge aber neben diesen beiden nur noch die Briefe Nr. 202 und 285. Die Nr. 173 und 257 waren ihm entgangen. Brackmann beschränkte sich auf die Nr. 202. 257 und 285. Erst Engel verwertete alle sechs Briefe. Bauerreiß schließlich faßte das vor ihm Gesagte kurz zusammen.

Alle Darstellungen zeigen das Bestreben, nur die großen Züge herauszustellen; sie stützen sich daher in erster Linie auf den umfassenden Bericht des Briefes Nr. 285. So mußte den Verfassern entgehen, daß die von Khamm bis Lindner ⁷¹⁾ unverändert beibehaltene Abtreihe durch die Angaben der Briefe verbessert werden kann.

In den folgenden Ausführungen soll zunächst der Inhalt der Briefe regestartig mitgeteilt werden. Anschließend sind die Datierungen und die Äbte zu ermitteln, sowie die einzelnen brieflichen Mitteilungen zu dem Gesamtbild der schismatischen Wirren in Benediktbeuren zu vereinigen. Die auf die Äbte bezüglichen Ergebnisse sollen zusammen mit denen aus Teil I in Teil III zusammengefaßt werden.

1. Der Inhalt der Briefe Nr. 173. 202. 251. 257. 285. 332 ⁷²⁾

Nr. 173 (2)

Der Mönch B. teilt seinem vertriebenen Abt A(lbert) von (Benedikt-)Beuren mit, daß er ihm treu bleiben werde; Bischof (Ognibene) von Verona, dem er Briefe Alberts überbracht habe, lasse ihm sagen, daß er nicht der Gewalt weichen solle. Wenn ein anderer Abt eingesetzt werde, fügt der Absender hinzu, so brauche man diesen nicht zu beachten.

(1175)

⁶⁶⁾ Kirchengesch. Deutschl. 3, 246 Anm. 5; beruft sich für Benediktbeuren auf Brief Nr. 257.

⁶⁷⁾ Zur Gesch. Friedrich Rotbarts, SB. Münch. philos.-philol. u. hist. Kl. (1909) 4. Abh., 17—21.

⁶⁸⁾ Studien u. Vorarbeiten zur GP. 1 (1912) 243—245.

⁶⁹⁾ Joh. Engel, Das Schisma Barbarossas im Bist. u. Hochstift Freising (1159—77), Diss. Freiburg i. Br. (1930) S. 167 ff.

⁷⁰⁾ Kirchengesch. Bayerns 3 (1951) 78.

⁷¹⁾ Monasticon Episcopatus Augustani antiqui (1913) S. 49.

⁷²⁾ Die Druckorte s. oben Anm. 1.

Nr. 202 (3)

Papst A(lexander III.) lobt Abt R(upert) von Tegernsee wegen der ihm erwiesenen Treue. Er trägt ihm auf, die Mönche von (Benedikt-)Beuren zu veranlassen, den rechtmäßig gewählten Abt A(lbert), der sich von dem verstorbenen Bischof H(einrich) von Gurk hatte weihen lassen, anzuerkennen und den von Bischof (Hartwig) von Augsburg aufgezwungenen Intrusen (O.) zu vertreiben. Im Weigerungsfall soll er dem Intrusen und den Mönchen die Exkommunikation androhen.

(Frühjahr 1175 — Sommer 1176)

Nr. 251 (4)

Erzbischof C(onrad von Mainz), päpstlicher Legat, teilt Abt R(upert) von Tegernsee mit, daß Papst (Alexander III.) Abt A(lbert) von (Benedikt-)Beuren wieder eingesetzt habe. Er bittet Rupert, dem sich auf der Heimreise befindenden Albert, der ein päpstliches Schreiben (an Rupert) bei sich hat (= Nr. 202), in jeder Weise behilflich zu sein.

(Eberndorf? Sommer 1175 — Sommer 1176)

Nr. 257 (1)

Papst A(lexander III.) teilt den Äbten R(upert) von Tegernsee und A(lbert) von Benedikt(beuren) mit, daß der Mönch C. von (Benedikt-)Beuren zu ihm gekommen sei und um die Genehmigung eines kirchlichen Begräbnisses für seine beiden leiblichen Brüder (und Klosterministerialen) A. und Ö. gebeten habe. Ihnen hatte wegen ihrer katholischen Gesinnung der schismatische Augsburger Intruse Ö. die Klosterlehen entzogen und Verwandten der Brüder übertragen. A. und Ö. griffen daraufhin zu den Waffen, brandschatzten und kamen schließlich im Kampfe um. Alexander beauftragt die beiden Äbte mit der Nachforschung, ob A. und Ö. vor ihrem Tode nach Pönitenz begehrt haben, da er nur unter dieser Bedingung die Bitte des Mönches C. erfüllen könne.

(etwa 1170—1174/75)

Nr. 285 (6)

(Prior Gernodus) von Oten(beuren), Abt (Wichard?) von Al(tenburg?) und Propst (Otto) von Rait(enbuch) teilen Papst A(lexander III.) ihr Augsburger Untersuchungsergebnis über die Streitfrage der Äbte A(lbert) und W(ernher) von (Benedikt-)Beuren mit: da für Albert Alexanders Gutachten und für Wernher ein kaiserliches Votum vorlag, scheuten sie sich vor einer Entscheidung, die, wenn sie sich für Albert ausgesprochen hätten, in dem kaiserlichen Augsburg mit persönlichen Gefahren verbunden gewesen wäre. Sie verweisen die Angelegenheit daher wieder vor den päpstlichen Stuhl.

(Augsburg? 1178 nach Februar/März)

Nr. 332 (5)

(Ein Freund) gratuliert (Albert von Benediktbeuren) zur wiedererlangten Abtwürde, warnt ihn aber vor der Verfügung über den Klosterbesitz, bevor er vom Kaiser die Investitur in die Temporalien empfangen habe, da sonst seine Feinde wieder eine Waffe gegen ihn hätten. Er bittet ihn um Geheimhaltung dieses Briefes.

(Sommer 1175 — Herbst 1176)

Die sechs Briefe stehen — wie die Nummern zeigen — in der Hs. verstreut inmitten anderer Sachgruppen. Aus den folgenden Untersuchungen ergibt sich die chronologische Anordnung, die durch die eingeklammerten Zahlen bezeichnet ist. In dieser Reihenfolge sollen die Briefe nun untersucht und ausgewertet werden.

2. Die Briefe Nr. 257. 173. 202. 251. 332. 285 und die schismatischen Wirren in Benediktbeuren in den Jahren 1168—1178

Nr. 257

Dieser von Simonsfeld übersehene und von Brackmann⁷³⁾ wegen Stilähnlichkeiten mit Nr. 202 zu 1176 eingereihte Brief läßt sich allein aus seinem Inhalt heraus nicht datieren. Er muß zu den übrigen Briefen in Beziehung gesetzt werden.

Zunächst sind die Namen und der dargestellte Vorgang zu erläutern. Einen Abt A. von Benedikt(beuren) kennen Lindner⁷⁴⁾ und vor ihm Khamm⁷⁵⁾ und Meichelbeck⁷⁶⁾ für die Pontifikatszeit Alexanders III. (1159—1181) nicht. Der erste Abt A. ist — nach Lindner — Albert I. (1183—1203). Seine Vorgänger waren Walter (1139—1168), Ortolf (etwa 1168—1180) und Bernher (= Wernher 1180—1183).

Die beiden Brüder A. und Ö., die durch den Intrusen O.⁷⁷⁾ ihrer Lehen beraubt worden sind, lassen sich nicht identifizieren. Wir wissen nur aus dem Brief selbst, daß ihr Bruder der Mönch C. von Benediktbeuren gewesen ist. Auch dessen Namenssigle ist nicht auflösbar. Pez, dem sich Obermaier⁷⁸⁾ und Engel⁷⁹⁾ angeschlossen haben, nennt ihn aus unerfindlichen Gründen Conrad.

Auflösbar ist jedoch die Sigle des Intrusen O. Es erhebt sich die Frage, wann der Augsburger Bischof (Hartwig 1167—1184) zwischen 1167 und 1181 einen Abt O. in Benediktbeuren eingesetzt hat. Als

⁷³⁾ A. a. O. S. 244.

⁷⁴⁾ A. a. O. S. 49.

⁷⁵⁾ A. a. O. S. 216 f.

⁷⁶⁾ A. a. O. S. LXX.

⁷⁷⁾ Pez las D.; Brackmann, GP. 1, 366 Nr. 11, läßt die Sigle fort; Engel u. Bauerreiß nennen — wohl Brackmann folgend — die Sigle O. bzw. D. ebenfalls nicht. Ein Vergleich mit großen O und D der gleichen Hand an anderen Stellen der Hs. läßt die Lesung O. an dieser Stelle als gesichert erscheinen.

⁷⁸⁾ Älteste Gesch. u. Beschreibung des ... Klosters Tegernsee (1887) S. 318.

⁷⁹⁾ A. a. O. S. 168.

frühester Zeitpunkt kommt der Tod Abt Walters (1168 Februar)⁸⁰⁾ in Betracht, als spätestes die Beendigung des päpstlichen Schismas zu Venedig 1177. Innerhalb dieses Zeitraumes muß es in Benediktbeuren einen Intrusen O. neben einem Abt A. gegeben haben. Da sich der Zeitraum annähernd mit der von K h a m m, M e i c h e l b e c k und L i n d n e r festgelegten Sedenzzeit des Abtes Ortolf I. (1168—1180) deckt, wird man nach der Quelle für diese Angabe suchen müssen. Sie ist nicht auffindbar. Wenn L i n d n e r an der Abtliste K h a m m s⁸¹⁾ und M e i c h e l b e c k s⁸²⁾ festgehalten hat, dann mag ihn der schon in Teil I erwähnte Abtkatalog, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts dem Breviarium Gotehelmi angefügt worden ist und auf den er sich speziell für Wernher und Albert beruft, veranlaßt haben, darin eine Bestätigung für die Angaben Khamms und Meichelbecks zu sehen⁸³⁾.

Wir müssen jedoch feststellen, daß die bisherige Ansicht, von 1168—1180 habe in Benediktbeuren ein Abt Ortolf regiert, als unbeweisbar aufgegeben werden muß. Auch die Amtsbeginne Wernhers und Alberts mit 1180 bzw. 1183 sind unbeweisbar. Gesichert sind dagegen folgende Daten⁸⁴⁾:

- a) Tod Walters: 1168 Februar 24/26/27; gesichert durch Necr. Schaeftl., Indersdorf, Benediktb., Georgenberg, Tegernsee und Chron. Benedictobur. (MG. SS. 9, 236).
- b) Todestag Ortolfs: Januar 11/21; gesichert durch Necr. Bened., Admont, S. Ruperti, Tegernsee.

Somit steht zwar die Existenz Ortolfs, nicht aber seine Sedenzzeit fest, und man darf folgern, daß der Intruse O. mit Ortolf und der Abt A. mit Albert gleichgesetzt werden kann.

Der Zeitpunkt der Wahl Alberts ergibt sich besonders aus dem Inhalt von Brief Nr. 285, auf den wir deshalb an dieser Stelle vorgreifen müssen. Dort wird von beiden streitenden Parteien zugegeben, daß Albert einstimmig gewählt worden sei. Von einer Wahlverzögerung nach dem Tode Walters ist nicht die Rede. So darf man folgern, daß die

⁸⁰⁾ Lindner, a. a. O. S. 49.

⁸¹⁾ A. a. O. S. 216 f.

⁸²⁾ A. a. O. S. LXX.

⁸³⁾ MG. SS. 9, 224: ... *Waltherus, Ortolfus, Wernherus, Albertus* ...; s. auch oben Anm. 20.

⁸⁴⁾ Für das Folgende vgl. die eigenen Angaben Lindners, a. a. O. S. 49, u. unten Teil III.

Wahl Alberts wohl noch in den ersten zehn Monaten nach Walters Tode, d. h. noch im Laufe des Jahres 1168 stattgefunden hat.

Die Einsetzung Ortolfs fällt in eine etwas spätere Zeit und steht mit der Ordination Alberts im Zusammenhang. Außer in Nr. 257 wird der Intruse noch in Nr. 202 erwähnt, allerdings ohne die Sigle O.; auch darf man den *alius abbas*⁸⁵⁾ des Briefes Nr. 285 und die verallgemeinernde Wendung *si alter superponatur* aus Nr. 173⁸⁶⁾ mit Ortolf in Beziehung bringen. Aus Nr. 285 erfahren wir nun, daß Albert besonders aus dem Grunde von Hartwig abgesetzt worden ist, weil er die Weihe von Bischof Heinrich von Gurk⁸⁷⁾ erhalten und die Investitur in die Temporalien vom Kaiser zu erbitten verweigert habe⁸⁸⁾. Da Heinrich von Gurk am 3. Oktober 1174 starb, muß die Weihe Alberts und damit wohl auch die Einsetzung Ortolfs vor diesem Zeitpunkt geschehen sein, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht erst kurz vor dem Tode Heinrichs, sondern bald nach der Wahl Alberts. Zudem wissen wir, daß der Kaiser auf die Ordination durch Schismatiker gerade gegen Ende der sechziger und am Anfang der siebziger Jahre drängte⁸⁹⁾. So wird Heinrich die Weihe an Albert etwa gegen 1170 vorgenommen haben. Zum gleichen Zeitpunkt muß dann Ortolf eingesetzt worden sein. Mit dieser Feststellung haben wir den frühesten Zeitpunkt für Nr. 257 gewonnen.

Zur Ermittlung des Terminus ante quem müssen Angaben der Briefe Nr. 285 und 202 herangezogen werden. Daß Nr. 257 gemeinsam an Rupert und Albert adressiert ist, darf als Beweis dafür angesehen werden, daß sich Albert trotz der blutigen Kämpfe zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Briefes wenigstens zeitweise im Kloster hat behaupten können. Die Einsetzung Ortolfs um 1170 hat demnach keine Vertreibung Alberts zur Folge gehabt. Das wird durch eine Angabe des Briefes Nr. 285 bestätigt, nach der Alberts Vertreibung erst einige Zeit nach der Weihe und der Einsetzung Ortolfs stattfand. Diese Angabe muß genauer betrachtet werden. Die Partei Alberts stellte, wie aus dem Bericht des Briefes Nr. 285 zu entnehmen ist, vor den drei päpstlichen Richtern den Ablauf der Ereignisse folgendermaßen dar: nachdem Albert von Bischof Heinrich geweiht worden war, kamen Hartwig von

⁸⁵⁾ S. unten S. 453 f.

⁸⁶⁾ S. unten S. 444 f.

⁸⁷⁾ Vgl. auch Nr. 202.

⁸⁸⁾ S. unten S. 449 f.

⁸⁹⁾ Vgl. Engel, a. a. O. S. 167 Anm. 44, u. Brief Nr. 294 der Tegerns. Briefsammlung (Pez, Thes. anecd. 6. 2, 18 Nr. 26).

Augsburg von Seiten der Mönche Klagen zu Ohren, die er zum Anlaß nahm, gegen Albert eine Sentenz zu erlassen. Daraufhin ließ dieser sich von Alexander restituieren und kehrte nach Benediktbeuren zurück. Hartwig erkannte ihn aber nicht an und setzte einen *alius abbas* ein.

Dieser Bericht weist eine Unrichtigkeit auf. Nach Nr. 202⁹⁰⁾ war Ortolf schon eingesetzt, als Albert zu Alexander reiste. Außerdem bringt Alexander in dem gleichen Brief die Absetzung Alberts in enge Verbindung mit dessen Weihe durch Heinrich von Gurk. Von einer Sentenz ist nicht die Rede. Sie steht demnach nicht mit Ortolfs Einsetzung in Beziehung.

In welche Zeit gehört nun aber die Sentenz und welchen Inhalt wird sie gehabt haben? Aus Nr. 285 erfahren wir, daß nach der Weihe einige Brüder gegen Albert beim Bischof Anklage erhoben haben. Sachliche Angaben fehlen. Den einzigen Hinweis bietet ein anderer Brief (Nr. 173): Albert möge nicht über das Klostergut verfügen, bevor er nicht die Investitur erhalten habe⁹¹⁾. Die Anklagen bezogen sich demnach wohl auf die Verfügung über das Klostergut, und sie müssen den Anlaß für die Sentenz, d. h. für die Verurteilung Alberts wegen unberechtigter Verwaltung des Klostergutes, gegeben haben. Die Formulierung *sententia coram ipso de regimine supradicti monasterii* (Nr. 285) läßt auch nur schlecht eine andere Bezogenheit zu.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich, daß die Sentenz zwar nicht die Rechtsgrundlage für die Einsetzung Ortolfs schuf — Ortolfs Einsetzung erfolgte als Antwort auf die Weihe durch Heinrich etwa 1170 —, sie hatte aber die Vertreibung Alberts im Gefolge, was die Partei Wernhers übrigens deutlich zum Ausdruck bringt (Nr. 285). Da die Vertreibung nicht allzulange vor Alberts Reise stattgefunden haben wird⁹²⁾, kann sie und mit ihr die Sentenz frühestens dem Jahre 1174 angehören. Albert muß sich also — sicher gestützt auf eine starke alexandrinische Partei der Mönche — in Benediktbeuren zwischen 1170 und 1174 gehalten haben können, obwohl der Einsetzung Ortolfs ganz sicher Alberts formale Absetzung vorausgegangen war.

Damit wäre der späteste Zeitpunkt für Nr. 257 mit 1174/75 anzugeben. Die Gesamtdatierung lautet also: etwa 1170—1174/75.

In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage, weshalb Alexander den Brief auch an Rupert adressiert hat. Abt Rupert von Tegernsee,

⁹⁰⁾ S. oben S. 439 das Regest zu Nr. 202.

⁹¹⁾ S. unten S. 449.

⁹²⁾ S. unten S. 444 f.

dessen Korrespondenz den Hauptteil der Tegernseer Briefsammlung bildet, nahm während des päpstlichen Schismas von 1159—1177 eine besondere Stellung ein. In Nr. 202 hören wir, daß Rupert sich für die Verteidigung und Wahrung der katholischen Einheit mit allen Mitteln eingesetzt und aus Ehrerbietung der römischen Kirche gegenüber den *virī catholici* Stärkung und Hilfe geboten habe. *In medio prave nationis*, so heißt es in Nr. 257, sei seine und Alberts Ergebenheit und Treue gegen den hl. Petrus und Alexander unerschüttert geblieben. Spätere Aufträge Alexanders an Rupert und Vergünstigungen, die der Papst ihm einräumte ⁹³⁾, lassen keinen Zweifel aufkommen, daß Rupert tatsächlich die Sache Alexanders gefördert hat, wenn auch die Lobesworte der Briefe Nr. 257 und 202 als eine übertreibende *Captatio benevolentiae* aufzufassen sind. Daneben darf nicht übersehen werden, daß Rupert während des Schismas auch die Freundschaft des Kaisers zu bewahren verstand. Er war also der gegebene Vermittler zwischen den Alexandrinern und dem Kaiser.

Seit wann Rupert Albert in dem Kampf gegen Ortolf unterstützte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Unter den oben erwähnten *virī catholici* wird man die alexandrinische Partei Benediktbeurens zu verstehen haben, über die Rupert sicher auch dann Alberts Interessen zu fördern verstand, wenn Albert nicht selbst in Benediktbeuren sein konnte. Alexander hatte also, indem er den Brief gemeinsam an Albert und Rupert adressierte, die praktische Durchführung der Untersuchung weitgehend gesichert.

Nr. 173

Zeitlich folgt auf Nr. 257 der Brief Nr. 173 ⁹⁴⁾. Im Auftrage Alberts war der Benediktbeurer Mönch B. mit Briefen seines Abtes zu Bischof (Ognibene) von Verona (1157—1185) gereist. Der Absender spricht von *eiectiones vestrae* und von einem *superpositus* (... *si alter superponatur*...). Daraus läßt sich erschließen, daß Albert zu dieser Zeit im Exil lebte. Das war der Fall seit der schon erwähnten bischöflichen Sentenz von 1174/75. Von einer Vertreibung und einem eingesetzten Abt kann man aber nur bis zur Wahl Wernhers sprechen, die gegen Ende 1176 und spätestens im Frühjahr 1177 stattgefunden hat ⁹⁵⁾. Nur der von

⁹³⁾ Eine Charakteristik Ruperts wird im Zusammenhang mit der Untersuchung seiner Briefe in einem der nächsten Hefte des DA. gegeben.

⁹⁴⁾ S. oben S. 438 das Regest zu Nr. 173.

⁹⁵⁾ S. unten die Ausführungen zu Nr. 285.

Hartwig ohne Wahl eingesetzte Ortolf war ein echter *superpositus*. Die Ermunterungen des Absenders und besonders der Rat, daß man nicht der Gewalt weichen und seine Abtei verlassen solle, rückt den Brief zeitlich in die Nähe der bischöflichen Sentenz und noch vor die Reise Alberts zu Alexander (1175/76). Man wird ihn — zeitlich auf Nr. 257 folgend — mit 1175 ansetzen dürfen.

Unter den *eiectioes vestrae* versteht der Absender offenbar die Vertreibung Alberts und die seiner Anhänger, denn Albert selbst ist wohl nur einmal, 1174/75, vertrieben worden ⁹⁶). — Der Brief ist nicht aus Verona geschrieben; *festinatio mee profectionis*, meint der Absender, habe verhindert, daß der Bischof selbst schrieb. Wohin sich der Mönch B. von Verona aus so eilig begab und von wo er den Brief schrieb, ist nicht zu ermitteln.

Man wird aus den Ratschlägen des Absenders und Ognibenes nicht folgern dürfen, daß Albert freiwillig Verzicht leisten wollte, aber die Vermutung, daß seine Aussichten auf Rückkehr doch recht gering geworden waren, scheint der Brief deutlich zu unterstützen.

Nr. 202

Dieser Brief bietet einen chronologischen Anhaltspunkt: *De cetero cum idem A. in abbatem, sicut accepimus, canonice sit electus et a bone memorie H. quondam Gur. episcopo benedictus, ille, quem dictus Augustensis episcopus intrusit, eum multipliciter inquietat et impedire presumit, ne ipsius monasterii libere valeat amministrationem habere*. Während P e z ⁹⁷) Bischof Egino von Chur (1160—1170) las, hat sich seit B r a c k m a n n ⁹⁸) die richtige Lesung Heinrich von Gurk (1167—1174 Oktober 3) durchgesetzt. Da Heinrich als tot bezeichnet wird, ist der Brief nach dem 3. Oktober 1174 geschrieben worden. Die obere Grenze ist mit der Wahl Wernhers (Ende 1176—Anfang 1177) ⁹⁹) gegeben.

B r a c k m a n n versieht den Brief mit dem Datum „etwa 1176“ und verweist auf die übereinstimmenden Worte in Nr. 202 und 257 ¹⁰⁰), die ihm zum Beweis der Gleichzeitigkeit beider Briefe dienen. Speziell für

⁹⁶) S. nähere Ausführungen oben S. 442 f.

⁹⁷) A. a. O. 3. 3, 636 Nr. 3, 6.

⁹⁸) GP. 1, 366 Nr. 10 u. Stud. u. Vorarb. 1, 243 ff.

⁹⁹) S. die näheren Ausführungen zu Nr. 285 unten S. 453 ff.

¹⁰⁰) Vgl. oben S. 440; s. B r a c k m a n n, Stud. u. Vorarb. 1, 244, wo er die übereinstimmenden Partien gegenüberstellt.

1176 macht Brackmann geltend, daß diese Ereignisse nicht allzulange vor der Rehabilitierung des Bischofs liegen ¹⁰¹). Die Versöhnung zwischen Kaiser und Papst hatte aber auf keinen Fall schon stattgefunden ¹⁰²).

Bei genauer Betrachtung der Argumente Brackmanns ist die Einreihung der Briefe Nr. 202 und 257 in das Jahr 1176 nur zwingend, wenn man mit Simonsfeld ¹⁰³) den in Nr. 202 erwähnten Intrusen mit Wernher identifiziert. Dessen Wahl wird man allerdings nicht allzulange vor die Rehabilitierung Hartwigs setzen dürfen ¹⁰⁴). Obwohl Brackmann Nr. 257 — mit dem Intrusen O. — vorlag, der Simonsfeld entgangen war, schließt er sich unbedenklich der von Simonsfeld gegebenen Geschichte Abt Alberts an ¹⁰⁵). In Anbetracht der Tatsache, daß Ortolf der um 1170 eingesetzte Intruse, Wernher aber der nach Ortolfs Rücktritt zwischen Ende 1176 und Anfang 1177 gewählte neue Abt Benediktbeurens ist ¹⁰⁶), besteht keine Veranlassung, die beiden Briefe Nr. 257 und 202 zeitlich nahe aneinander zu rücken.

Vergegenwärtigen wir uns einmal die zwischen Nr. 257 und 202 liegenden Ereignisse ¹⁰⁷). Alexander schrieb Nr. 257 an Rupert und Albert irgendwann zwischen 1170 und 1174/75 ¹⁰⁸). Zu dieser Zeit hat sich, wie schon ausgeführt, Albert noch zeitweilig im Kloster behaupten können. Es wäre durchaus möglich, daß gerade während der Abwesenheit des Mönches C. die schon häufiger erwähnte bischöfliche Sentenz gegen Albert erlassen worden ist ¹⁰⁹), die dessen Vertreibung zur Folge hatte. Eine einfache Überlegung zwingt zu der Folgerung, daß die Sentenz keineswegs lange vor dem Tod Heinrichs von Gurk ergangen sein kann. Albert wird nämlich, wenn auch nicht sofort nach der Vertreibung, so doch ohne größeren Zeitverlust um seine Restitution bei Alexander nachgesucht haben. Wir wissen aus Nr. 202, daß er persönlich nach

¹⁰¹) Spätestens Anfang August 1177, denn Hartwig unterschrieb das Pactum cum Venetis vom 17. August 1177 (Const. 1, 374 Nr. 274); vgl. Giesebrecht, Gesch. d. deutsch. Kaiserzeit 5, 854.

¹⁰²) Brackmann, a. a. O. S. 244, führt die Wendungen an: *in medio prave nationis positi* (Nr. 257); *quod unitatem catholicam defendere potenter et conservare curasti* (Nr. 202); *ille quem dictus Augustensis episcopus intrusit* (Nr. 202). Die Beispiele ließen sich noch weiter vermehren.

¹⁰³) A. a. O. S. 17 ff. — JL. 12755 (Brief Nr. 202) ergänzt W(alter?).

¹⁰⁴) S. oben S. 445 und unten S. 454 f.

¹⁰⁵) A. a. O. S. 244.

¹⁰⁶) S. unten zu Nr. 285 S. 454 f.

¹⁰⁷) Vgl. die Darstellung unten S. 458.

¹⁰⁸) S. oben S. 443.

¹⁰⁹) S. oben S. 443 auch für das Folgende.

Rom reiste. Da Heinrich in Nr. 202 als verstorben bezeichnet wird und Albert diesen Brief selbst beförderte ¹¹⁰⁾, kann die Reise nicht vor dem 3. Oktober 1174 abgeschlossen worden sein. Dagegen ist an sich jeder spätere Zeitpunkt für den Beginn bzw. den Abschluß der Reise denkbar. Mit jeder Verschiebung des Reiseterrins und damit des Datums von Nr. 202 verschiebt sich aber auch die Zeit der Sentenz und mit ihr vergrößert sich die Zeitspanne, in der der Mönch C. (Nr. 257) seine Reise zum Papst unternahm. Zwischen den Briefen Nr. 257 und 202 ist also eine Parallelverschiebung möglich, der allerdings natürliche Grenzen gesetzt sind. Die untere Grenze für Nr. 202 — festgelegt durch das Todesdatum Heinrichs (1174 Oktober 3) — ist schon genannt worden. Die obere Grenze aber wird gebildet von den Ereignissen, die zwischen der Niederschrift von Nr. 202 und der Wahl Wernhers (Ende 1176—Anfang 1177) ¹¹¹⁾ eingereicht werden müssen, d. h. von den Begebenheiten, die aus den beiden noch nicht behandelten Briefen Nr. 251 und 332 ¹¹²⁾, deren Datierung wir aber in diesem Zusammenhang festlegen wollen, ersehen oder erschlossen werden können.

Unter der Voraussetzung, daß Albert den Brief Nr. 202 zum frühesten Termin, im Frühjahr 1175 ¹¹³⁾, ausgehändigt bekam, kann schon wenige Wochen später seine Zusammenkunft mit Erzbischof Konrad in Kärnten stattgefunden haben (Nr. 251) ¹¹⁴⁾, und im Juni/Juli 1175 kann unter diesen Voraussetzungen Rupert in den Besitz der Briefe Nr. 202 und 251 gelangt sein. Jetzt begannen Ruperts Bemühungen um Alberts Anerkennung in Benediktbeuren, die schließlich zu der Kompromißlösung, der Wahl Wernhers, führen sollten ¹¹⁵⁾. Wäre — so darf man folgern — Albert tatsächlich schon im Frühjahr 1175 in Rom aufgebrochen, dann hätte Rupert über ein Jahr, etwa vom Juli 1175—Herbst 1176, für seine

¹¹⁰⁾ S. oben S. 439 das Regest zu Nr. 251.

¹¹¹⁾ S. oben S. 445 und unten die Ausführungen zu Nr. 285.

¹¹²⁾ Vgl. oben S. 439 die Regesten zu diesen Briefen.

¹¹³⁾ Man darf annehmen, daß Albert entweder im Herbst 1174 nach Italien gereist ist, den Winter dort verbracht hat und erst im Frühjahr von dort aufbrach, oder er wird erst im Frühjahr 1175 die Reise zu Alexander angetreten haben. In beiden Fällen wäre der Brief zum Abreisetermin, im Frühjahr 1175 geschrieben worden. — Wahrscheinlich wurde Albert von Propst Otto von Raitenbuch begleitet, denn in Nr. 285 heißt es: *Nos in eodem consistorio scriptis apostolicis super abbatis restitutione inspectis sententiam pro eo ferre parati sumus*. Über Otto s. auch unten S. 449 u. 451 f.

¹¹⁴⁾ S. unten S. 448 f.

¹¹⁵⁾ S. besonders die Darstellung unten S. 459.

Bemühungen Zeit gehabt, denn der früheste Zeitpunkt für Wernhers Wahl liegt mit dem Herbst 1176 fest. Da ein Jahr wohl allzu reichlich bemessen ist, wird man alle Ereignisse und Briefe so weit heraufrücken können, bis die Ausstellung des Briefes Nr. 251 etwa in den August 1176 fällt. Hier liegt für ihn die obere zeitliche Grenze. Das bedeutet zugleich, daß auch die Briefe Nr. 257, 173 und 332 entsprechend nachrücken müssen.

Aus diesen Überlegungen ergibt sich für Nr. 202 die Datierung: Frühjahr 1175—Sommer 1176. Den übrigen Briefen müssen dann folgende Zeitspannen eingeräumt werden:

Nr. 257: etwa 1170—1174/75

Nr. 173: 1175

Nr. 251: Sommer 1175—Sommer 1176

Nr. 332: Sommer 1175—Herbst 1176

Nr. 251

Der Absender, Erzbischof Konrad von Mainz und seit 1166 Kardinalbischof von Sabina, wurde von Alexander III. zweimal für längere Zeit als Legat in die Salzburger Kirchenprovinz geschickt: zunächst in den Jahren 1169—1171 und zum zweiten Mal von 1173—Herbst 1176¹¹⁶). Der Brief Nr. 251 gehört offenbar in die Zeit seiner zweiten Legation, da er auf der Rückreise Alberts von Italien nach Tegernsee (?) zwischen dem Sommer 1175 und dem Sommer 1176 geschrieben worden sein muß. Dieser Zusammenhang ist unschwer dem Satz zu entnehmen: *A. Purensis abbas gratiam domini pape accipere promeruit adeo, ut ipse eum cum litteris sedis apostolice remittat et in pristinum dignitatis honorem revocari precipiat*. In dem päpstlichen Schreiben dürfen wir den Brief Nr. 202 sehen. Konrad zog in seinem Legationsbereich, vor allem in Steiermark und Kärnten umher und hielt sich im Sommer 1176 vorübergehend in der Umgebung des Markgrafen Ottokar von Steiermark

¹¹⁶) Die urkundlichen Nachweise für die beiden Legationen Konrads hat W. Ohnsorge, Pöpstl. u. gegenpöpstl. Legaten in Deutschl. u. Skandinav. 1159—1181 (1929) S. 110, zusammengetragen. Ohnsorge begrenzt Konrads zweite Legation mit dem 1. Mai 1177, an dem Konrad wieder in der Umgebung des Papstes nachweisbar ist. Da sein letztes Schreiben, das ihn als Legaten im Salzburgischen ausweist, vom August 1176 datiert ist, wird seine Tätigkeit schon im Herbst 1176 ihr Ende gefunden haben; vgl. auch die in einem der nächsten Hefte des DA. erscheinenden Untersuchungen zu Brief Nr. 79 der Tegernseer Briefsammlung (MG. Const. 1, 359 Nr. 256), dessen Absender nicht Christian von Mainz, sondern Konrad ist.

auf ¹¹⁷⁾. Da aus einer schon erwähnten Angabe des Briefes Nr. 285 ¹¹⁸⁾ — allerdings mit großer Vorsicht — gefolgert werden kann, daß Albert seine Reise in Begleitung des Propstes Otto von Raitenbuch durchführte, der zugleich Propst von Eberndorf im Jauntal war, sollte man die Möglichkeit nicht von der Hand weisen, daß Albert mit Konrad in Eberndorf zusammengetroffen und dort auch Nr. 251 geschrieben worden ist. Über die Datierung ist schon im Zusammenhang mit Brief Nr. 202 gesprochen worden: Sommer 1175—Sommer 1176 ¹¹⁹⁾.

Nr. 332

Obwohl der Brief ohne Adresse ist, darf man ihn — Simonsfeld ¹²⁰⁾ folgend, der ihn zuerst bekanntgemacht hat — unbedenklich auf die Benediktbeurer Ereignisse beziehen. Hierfür sprechen die Wendungen *in pristini honoris dignitatem divina misericordia vos restauravit* ¹²¹⁾ und *post varias tribulationum tempestates aura tranquillitatis aspiravit*, die auf den restituierten Albert gut passen. Der Absender sagt weiterhin, daß sich der Empfänger solange in der Verfügung über das Kloostergut zurückhalten solle, bis er *investituram temporalium a domino imperatore* empfangen habe; er nähme damit seinen Gegnern den Vorwand, gegen ihn eine Waffe zu schmieden. Dieser Rat fügt sich den Nachrichten aus Nr. 285 über Albert gut ein. Dort hören wir, daß Albert die Investitur in die Temporalien nicht einmal erbeten hatte und daß die bischöfliche Sentenz gerade auf Alberts anfechtbare Amtsführung Bezug nahm ¹²²⁾.

Über den Absender ist nichts bekannt, und es muß zweifelhaft bleiben, ob es sich um einen Geistlichen oder um einen Weltlichen handelt. Mit Sicherheit kann aber gesagt werden, daß wir in ihm weder Abt Rupert noch Propst Otto von Raitenbuch sehen dürfen ¹²³⁾. Beide kannten Alberts Lage und seine Aussichten auf Rückkehr sehr genau. Sie hätten wohl niemals einen der Entwicklung der Dinge vorauseilenden Rat

¹¹⁷⁾ Ohnsorge, a. a. O. S. 53, 54, 60.

¹¹⁸⁾ S. oben Anm. 113.

¹¹⁹⁾ S. oben S. 448. — Da Nr. 251 keinen Anlaß bietet, ihn später als zum August 1176 einzuordnen, wird er niemals ein Beweisstück für die über den August 1176 noch fortgeführte Legatentätigkeit Konrads sein können.

¹²⁰⁾ A. a. O. S. 17 ff.

¹²¹⁾ Vgl. in Nr. 251: *ipse* (sc. Alexander) *eum cum litteris sedis apostolice remittat et in pristinum dignitatis honorem revocari precipiat*.

¹²²⁾ S. oben S. 443.

¹²³⁾ Vgl. die Briefe Nr. 257. 202. 285.

erteilt. Eher könnte man in Anbetracht der Bitte um Geheimhaltung an einen Benediktbeurer Mönch denken. Dem widerspricht jedoch ebenfalls der erteilte Rat: in Benediktbeuren selbst muß man am besten gewußt haben, daß Alberts Aussichten auf Übernahme der Amtsgewalt zu diesem Zeitpunkt sehr gering waren.

Für die Datierung des Briefes ist die Tatsache maßgebend, daß Albert vom Papst bereits restituiert, aber noch keine Entscheidung über seine Rückkehr nach Benediktbeuren gefallen war. Daraus ergibt sich die Einreihung in die Zeit zwischen Alberts Rückkehr nach Deutschland und der Wahl Wernhers: Sommer 1175—Herbst 1176 ¹²⁴).

Nr. 285

Der letzte und zugleich wichtigste Brief dieser Reihe ist Nr. 285. Ohne ihn ließen sich trotz des Vorhandenseins der fünf anderen Briefe die unruhigen Jahre des Schismas in Benediktbeuren nur sehr lückenhaft rekonstruieren. Der Brief ist deshalb auch für Darstellungen an erster Stelle verwertet worden ¹²⁵). Leider glaubte offenbar vor allem Brackmann ¹²⁶), auf die Heranziehung der anderen Briefe weitgehend verzichten zu können. Das mußte zu falschen Ergebnissen führen, denn Nr. 285 enthält Ungenauigkeiten, die nur bei Beachtung aller sechs Briefe erkannt werden können.

Zunächst sollen die Absender ermittelt werden. Der *abbas de Oten* wäre eigentlich Isingrim von Ottobeuren (etwa 1145—1179 Dezember 12) ¹²⁷). Da jedoch die *Annales minores Ottobur.* und das *Chronicon Ottobur.* zu berichten wissen, daß er in seinen letzten beiden Lebensjahren geisteskrank war und deshalb der Prior Gernodus die Leitung des Stiftes übernommen hatte ¹²⁸), wird man selbst im Hinblick auf den frühesten Termin der Verhandlung, Februar/März 1178, in dem *abbas*

¹²⁴) S. die Begründung oben S. 446 ff.

¹²⁵) S. Brackmann, a. a. O. S. 243 ff.; Simonsfeld, a. a. O. S. 17 ff., dem Engel, a. a. O. S. 167 ff., weitgehend folgt. Bauereiß, a. a. O. S. 78, gibt nur einen kurzen Überblick, wohl ohne Konsultierung der Quellen.

¹²⁶) A. a. O. S. 243—245. Brackmann benutzt nur die Nr. 202. 257 u. 285, die er im Zusammenhang mit den nicht hierher gehörenden Briefen Nr. 256 u. 263 behandelt (Pez, Thes. anecd. 6. 2, 18 Nr. 27 u. 25 Nr. 47, 8).

¹²⁷) Lindner, a. a. O. S. 90.

¹²⁸) Ann. minores (MG. SS. 17, 315): *obiit Isingrimus abbas, in praediis et aliis rebus aecclesiae acquirendis multimodus, set ante mortem suam biennio per insaniam occulto Dei iudicio miserabiliter est adnichilatus*. Chron. Otten-

de Oten. Prior Gernodus sehen müssen. In dem als zweiten Absender genannten *abbas de Al.* vermutet Simonsfeld¹²⁹⁾ Altenmünster, Brackmann¹³⁰⁾ hingegen Altenburg, ohne aber Begründungen zu geben. Simonsfeld hat wahrscheinlich an das zu dieser Zeit einzig mögliche Kloster Altenmünster bei Lorsch gedacht¹³¹⁾, während Brackmann Kloster Altenburg bei Horn in Niederösterreich, Diözese Passau¹³²⁾, gemeint haben kann. Da aus keiner Quelle irgendwelche Hinweise zu entnehmen sind, die für oder gegen Altenmünster bzw. Altenburg sprechen, wird man sich mit Brackmann für den Abt des Ortes entscheiden, der wegen seiner Lage in der bis 1177 überwiegend alexandrinisch eingestellten Salzburger Kirchenprovinz von Alexander mit größerer Wahrscheinlichkeit ausgewählt worden ist als jenes zum Mainzer Erzbistum gehörende Altenmünster, das zudem von sehr geringer Bedeutung war. So käme als *abbas de Al.* Abt Wichard (etwa 1169—1182)¹³³⁾ in Betracht. Über den dritten Absender gibt es keinen Zweifel: es ist Propst Otto von Raitenbuch und Eberndorf im Jauntal¹³⁴⁾, der Bruder des Abtes Rupert von Tegernsee.

Die Datierung bereitet einige Schwierigkeiten. Brackmann¹³⁵⁾ gibt das Jahr 1177, nach der Rehabilitierung Hartwigs, an. Das wäre nach dem August 1177. Simonsfeld, Engel und Bauerreiß umgehen die Datierungsfrage. Die schon erfolgte Rehabilitierung Hartwigs ist zu entnehmen aus den Sätzen und Wendungen: *qui* (sc. Hartwig) *tunc temporis scismate involutus tenebatur; episcopus licet ipse scismate nondum esset exutus; quod scripta illa a sede apostolica prius*

bur. (MG. SS. 23, 620): *Cum igitur idem abbas 30 annis Ottenburensi monasterio provide prefuisset, permissione Dei, cuius indicia sunt occulta, sed nunquam iniusta, cepit egrotare et amens effectus, sic per duos annos in eadem amentia vivens permansit. Interea tamen ecclesia honeste regebatur per Gernodum priorem et per religiositatem fratrum.*

¹²⁹⁾ A. a. O. S. 18.

¹³⁰⁾ A. a. O. S. 244.

¹³¹⁾ S. Hauck, a. a. O. 3, 1013, u. Cottineau, Répert. topo-bibliogr. des Abbayes et Prieurés 1 (1939) unter Altenmünster.

¹³²⁾ S. Cottineau, a. a. O., unter Altenburg.

¹³³⁾ Lindner, Monast. Metrop. Salzburg. ant. (1908) S. 266.

¹³⁴⁾ Vgl. H. Fechner, Udalrich II. v. Aquileja u. Otto v. Reitenbuch, Arch. f. Kunde österr. Gesch.-Quellen 21 (1859) 315 f. — Seine umfangreiche, in der Tegernseer Briefsammlung überlieferte Korrespondenz mit Herzog Welf VI., mit dem Patriarchen Udalrich und mit seinem Bruder, Abt Rupert von Tegernsee, wird in einem der nächsten Hefte des DA. behandelt.

¹³⁵⁾ A. a. O. S. 245.

fuert directa, quam episcopus in obedientia vestra apparuisse. Alexander bestätigte ihn Anfang August 1177 ¹³⁶⁾ und am 17. August unterzeichnete Hartwig das *Pactum cum Venetis* ¹³⁷⁾. Dieser Terminus post quem läßt sich an Hand des Itinerars Ottos von Raitenbuch näher bestimmen. Otto war nach den Verhandlungen von Venedig, an denen er als Abgesandter Herzog Welfs VI. teilgenommen hatte, nicht sofort nach Schwaben zurückgekehrt. Er ist hier nicht vor Februar/März 1178 nachweisbar ¹³⁸⁾. Wann Hartwig wieder in Augsburg war, läßt sich nicht ermitteln, so daß der früheste Zeitpunkt für Nr. 285 allein durch das Itinerar Ottos von Raitenbuch festgelegt werden kann ¹³⁹⁾. Der späteste Zeitpunkt ist durch zwei Daten gesichert. Otto von Raitenbuch starb am 6. März 1179 ¹⁴⁰⁾, und Hartwig nahm am Laterankonzil teil, das am 5. März eröffnet wurde ¹⁴¹⁾. Unter Anrechnung der Reisezeit Hartwigs wird man daher für Nr. 285 nicht über das Jahr 1178 hinausgehen dürfen. So ergibt sich die Datierung: 1178 nach Februar/März.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Brief noch in Augsburg unmittelbar nach der Verhandlung geschrieben und sofort abgeschickt worden ist. Keiner der drei Absender war aber Überbringer, denn der im Brief erwähnte *lator presentium* war zugleich der Sprecher für Albert und als Richter konnte man nicht gleichzeitig eine Partei vertreten.

Mit der Datierung des Briefes ist auch der Termin der Verhandlung gegeben. Dagegen ist ungewiß, wann Alexander die drei Richter delegiert hat. In Nr. 285 wird darüber nichts gesagt. Es läßt sich aber mit einiger Sicherheit aus dem Gesamtzusammenhang erschließen. Der Bericht fußt auf der Tatsache, daß in Benediktbeuren ein Abt W. gewählt worden war, dessen Rechtmäßigkeit von Alberts Seite bestritten wurde. Wir erfahren, daß Abt W. der kaiserliche Kandidat war und Albert — wie bisher — die Unterstützung der alexandrinischen Partei fand. Auch geht aus dem Schreiben hervor, daß Alexander selbst es war, der Albert zur Wiedereinsetzung verhelfen wollte: er bestellte die drei Richter, die alexandrinisch gesinnt waren, legte für die Verhandlung einen Termin fest (*Iuxta vestri apostolatus constitutionem in civitate Aug. conve-*

¹³⁶⁾ S. oben Anm. 101.

¹³⁷⁾ MG. Const. 1, 374 Nr. 274.

¹³⁸⁾ Über sein Itinerar s. die in Anm. 134 angekündigte Arbeit.

¹³⁹⁾ Nachrichten über Prior Gernodus u. Abt Wichard geben für diesen Zweck ebenfalls keine Anhaltspunkte.

¹⁴⁰⁾ Greinwald, *Series praepositorum Raitenbuchae* (1797).

¹⁴¹⁾ S. Giesebrecht, a. a. O. 5, 877 ff.

nimus . . .) und empfahl den Richtern in bestimmter Form, Abt W. mit dem Bann zu belegen, wenn er sich nicht freiwillig in das zu ergehende Urteil füge (*multis viris aulicis presentibus periculosissimum fuit, de re ab imperatore iudicata aliter diffinire et in contrarium sententiam ferre*). Die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens begründete er mit dem Hinweis, daß er Albert restituiert habe und dieser somit rechtmäßiger Abt sei (*quod obicitur auctoritate sedis apostolice illum fuisse restitutum*). Diese Haltung konnte Alexander nur vor der Rehabilitierung Hartwigs einnehmen. Somit ist die verlorene Delegationsurkunde vor dem August 1177 und selbstverständlich nach der Wahl des Abtes W. erlassen worden.

Über diesen Abt W. haben die bisher behandelten Briefe nichts berichtet. Es steht fest, daß er nicht mit dem Intrusen O. (Nr. 257), den Hartwig eingesetzt hatte, identisch ist. Aber sicher ist auch, daß er mit Zustimmung des Bischofs vor dessen Rehabilitierung gewählt worden ist. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen.

Alberts Partei sagt: *alius abbas favore et gratia imperatoris ex suffragio episcopi amministrationem monasterii tenuit*, nachdem der Bischof gegen Albert eine Sentenz geschleudert hatte. Hingegen äußert die andere Partei: da Albert weder die Weihe empfangen, noch vom Kaiser die Investitur in die Temporalien erbeten und erhalten hatte, wurde er durch bischöfliche und kaiserliche Sentenz beseitigt. Darauf haben die Mönche *libertate eligendi rursus indulta domnum W. concorditer elegerunt*. Der Unterschied zwischen beiden Darstellungen besteht also darin, daß W. einstimmig von den Mönchen gewählt worden ist, der *alius abbas* aber von Kaiser und Bischof eingesetzt wurde. Diese Abweichung könnte auf das Konto verständlicher parteilicher Färbung zurückgeführt werden, wenn nicht eine Gleichsetzung des gewählten W. mit dem eingesetzten *alius abbas* unter Benutzung des Briefes Nr. 257 zu einer völlig unglaublichen Rekonstruktion der Abtfolge führen müßte. Da der Kaiser, wie schon erwähnt¹⁴²⁾, besonders gegen Ende der sechziger Jahre die Weihe durch Schismatiker z. T. mit Gewalt erzwang, muß Alberts Absetzung, bedingt durch die von Heinrich von Gurk erhaltene Weihe, spätestens gegen 1170 erfolgt sein. Zum gleichen Zeitpunkt hätte der Konvent dann einstimmig W. gewählt. Obwohl eine einstimmige Wahl vorlag, gab es Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern Alberts und des W. Nun ist aber in Nr. 257 nicht W., sondern der Intruse O. genannt, und es hätte also jetzt drei

¹⁴²⁾ S. oben S. 442.

Äbte gegeben. Da W. und O. in Hartwigs Gunst standen und W. noch 1178 das Kloster leitete, mußte W. zunächst abgesetzt bzw. von den Mönchen vertrieben und O. eingesetzt worden sein. Nach erfolgter Absetzung des O. hätte aber W. seine Wiedereinsetzung erfahren.

Diese Rekonstruktion ist — abgesehen von den zahlreichen Widersprüchen, die sich bei einem Vergleich mit den Angaben der übrigen Briefe ergeben — völlig unglaublich. Gibt man aber die Identität des W. mit dem *alius abbas* auf und setzt man letzteren mit dem Intrusen O. (Nr. 257) gleich, dann fügen sich die Angaben aller Briefe sehr gut zusammen. Man hat den Eindruck, als hätten beide Parteien in Augsburg etwas unterschlagen, Alberts Seite die Wahl des W. und die kaiserliche Partei die Existenz des Intrusen O. In der Verhandlung selbst werden diese Dinge natürlich zur Sprache gekommen sein, aber der Bericht wird sich nur auf die Argumente bezogen haben, die den Parteien wesentlich erschienen. So brauchte Albert nicht die Existenz des W. zu interessieren, denn er war durch den Intrusen O. verdrängt worden. Andererseits war für W. die Existenz des O. ohne Bedeutung, da er selbst durch einstimmige Wahl des Konventes erhoben worden ist.

Da somit als gesichert gelten darf, daß W. nicht mit dem *alius abbas* bzw. mit dem Intrusen O. identisch ist, müssen wir nach dem Zeitpunkt seiner Wahl forschen. Aus Nr. 285 geht hervor, daß Abt W. der Kandidat der kaiserlichen Partei ist, wie vor ihm der Intruse O. Dieser muß also zu Gunsten der Wahl des W. — sicher auf Wunsch des Bischofs — verzichtet haben. Da W. unzweifelhaft durch eine ordentliche kanonische Wahl erhoben worden ist (*libertate eligendi rursus indulta*, d. h. die freie Wahl war dem Konvent, nämlich bei der Einsetzung Ortolfs, entzogen worden), scheint dem Bischof zu einem bestimmten Zeitpunkt daran gelegen gewesen zu sein, die Rechte des Klosters wiederherzustellen. Diese Änderung der Einstellung Hartwigs läßt sich nur mit der vom Kaiser gegen Ende 1176 eingeleiteten Verständigungspolitik mit Alexander erklären. Als nach den Verhandlungen von Anagni kaum mehr ein Zweifel bestehen konnte, daß die Aussöhnung zwischen Kaiser und Papst zustande kommen werde, muß Hartwig den Entschluß gefaßt haben, durch Preisgabe Ortolfs die Mönche zu veranlassen, selbst in freier Wahl einen kaiserfreundlichen Abt zu wählen. Nur auf diese Weise konnte Hartwig seinen Einfluß sichern, denn andernfalls hätte nach der Aussöhnung von Kaiser und Papst der durch Alexander restituierte Albert ein unbestreitbares Recht auf Wiedereinsetzung geltend machen können. Aus diesen Überlegungen darf man die Wahl des W.

frühestens mit dem Ende des Jahres 1176, spätestens aber mit dem Frühjahr 1177 ansetzen, da noch vor Hartwigs Rehabilitierung die Delegation der drei Richter erfolgte.

Wie wir oben schon vorwegnahmen, wird man den *domnus W.* nun mit Abt Wernher gleichsetzen dürfen, dessen Sedenzzeit bisher ¹⁴³⁾ mit 1180—1183 angegeben worden ist. Wir müssen berichtigen: 1176/77 bis etwa 1183 ¹⁴⁴⁾. — Zusammenfassend ergeben sich aus den Nachrichten des Briefes Nr. 285 folgende Daten:

Ende 1176—Frühjahr 1177: Hartwig gibt Ortolf auf und gestattet den Mönchen, in freier Wahl eine Neuwahl vorzunehmen. Sie wählen einstimmig Wernher.

Frühjahr—Juli 1177: Alexander III. delegiert drei Richter, die dem restituierten Albert nach vorhergehender Untersuchung zur Wiedereinsetzung verhelfen sollen.

1178 nach Februar/März: Verhandlung in Augsburg und Rückverweisung der Streitsache an den Papst. Anfertigung des Verhandlungsberichtes und Expedierung durch einen Anhänger Alberts.

Der Verhandlungsbericht selbst ist kein Protokoll im eigentlichen Sinn. Die Absender waren bemüht, für jede Partei eine Zusammenfassung ihrer für wesentlich erachteten Argumente zu bieten. Das Abwägen der gegnerischen Argumente miteinander überließen sie dem Empfänger. Weshalb sie selbst keine Entscheidung fällten, ist ohne Mühe zu erkennen, wenn wir uns die Verhandlungssituation und die Beweisführungen der beiden Parteien, wie sie der Brief Nr. 285 bietet, vergegenwärtigen.

In Gegenwart Hartwigs, des Stadtklerus und vieler kaiserlich gesinnter Leute ¹⁴⁵⁾ legten die streitenden Parteien vor den drei Richtern ihre Standpunkte dar. Die Partei Alberts erklärte, dieser sei vom Konvent einstimmig gewählt worden und dieser Wahl hätten Vogt und Bischof zugestimmt. Anerkannt von allen Klosterangehörigen habe er die Leitung des Klosters ungestört bis zu seiner Weihe innegehabt. Er

¹⁴³⁾ S. Lindner, Monast. Episcop. August. ant. S. 49.

¹⁴⁴⁾ Sein Todesjahr ist nicht gesichert, s. unten Teil III.

¹⁴⁵⁾ *multis viris aulicis presentibus*. Simonsfeld, a. a. O. S. 19, spricht von „vielen Herren vom kaiserlichen Hof“. Da Friedrich erst gegen Ende 1178 wieder deutschen Boden betrat — nach Augsburg selbst kam er erst im Mai 1179 —, können Angehörige des Hofes nur dann anwesend gewesen sein, wenn man die Verhandlung auf das Jahresende verlegt, wozu aber kein zwingender Grund vorliegt.

weigerte sich allerdings, diese von dem damals noch schismatischen Augsburger Bischof zu empfangen und erbat sie daher von dem in Alexanders Obedienz stehenden Heinrich von Gurk. Das erregte die Feindschaft des Bischofs und einiger Klosterbrüder; falsche Anklagen wurden erhoben, wozu der Bischof die Brüder ermunterte. Obwohl der Bischof damals noch nicht das Schisma abgeschüttelt und Alexanders Gnade empfangen hatte und schon aus diesem Grunde nichts gegen Albert hätte beschließen dürfen, schleuderte er eine Sentenz gegen ihn. Albert habe sich damals an Alexander mit der Bitte um Restitution gewandt und diese sei auch erfüllt worden. Nichtsdestoweniger leistete der Bischof weiterhin Widerstand und setzte im Einvernehmen mit dem Kaiser einen anderen Abt ein.

Die Partei Wernhers stellte den Sachverhalt folgendermaßen dar: der von den Brüdern gewählte Albert hatte weder vom Bischof die Weihe empfangen, noch vom Kaiser, dessen Eigentum das Kloster ist, die Investitur in die Temporalien erbeten. Allein durch die Wahl aber war er weder berechtigt den Namen des Abtes zu führen, noch das Amt auszuüben. Er wurde daher durch eine kaiserliche und bischöfliche Sentenz entfernt und die Brüder wurden aus seiner Obedienz entlassen. Nachdem ihnen die Wahlfreiheit wieder zugebilligt worden war, wählten sie einmütig Wernher. Dieser ließ sich vom Bischof weihen und er erhielt auch vom Kaiser die Investitur. Im Kloster selbst genoß er ungetrübte Anerkennung.

Beide Darstellungen verdienen Beachtung. Man erkennt deutlich, daß sich jede Partei verständlicherweise nur auf die ihr nützlichen Argumente stützte ¹⁴⁶⁾. Für Alberts Rechtfertigung wurde die einstimmige Wahl angeführt und die Weihe durch Heinrich von Gurk vor den vom Papst bestellten Richtern selbstverständlich als unter den damaligen Verhältnissen des Schismas allein rechtmäßig dargestellt. Zugleich wurde dem Schismatiker Hartwig die Rüge erteilt, Albert verdammt und abgesetzt zu haben, ohne im Besitze der Gnade Alexanders gewesen zu sein. Auch hat man die ohne Wahl erfolgte Einsetzung Ortolds nicht vergessen. Es fehlt jedoch der Hinweis, daß Albert nicht die Temporalien empfangen hatte und doch über das Klostergut Verfügungen traf. Schon aus diesem Grunde wäre Hartwig berechtigt gewesen, gegen Albert energisch vorzugehen. Vor allem aber übergang Alberts Partei die Tatsache, daß der Intruse Ortolf von Hartwig längst fallengelassen worden war und

¹⁴⁶⁾ Auf eine Unrichtigkeit, die der albertinischen Partei unterlaufen ist, wurde schon oben S. 443 hingewiesen.

Alberts Gegner Wernher tatsächlich alle Bedingungen erfüllte, die durch das Wormser Konkordat festgelegt worden waren. Dadurch befand sich die Gegenpartei im Vorteil. Ihr Argument, daß Albert die Investitur in die Temporalien vom Kaiser weder erbeten noch erhalten habe, Wernher aber in ihren vollen Besitz gelangt war, wog schwer. Eine bezeichnende Haltung zeigte Wernhers Partei in der Frage der Weihe. Sie betonte, daß Albert nur gewählt worden sei, nicht aber die Weihe empfangen habe. Die Weihe durch Heinrich von Gurk wurde somit noch 1178 als ungültig betrachtet.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß ein prinzipieller Unterschied die beiden Beweisführungen charakterisiert: die für Albert geltend gemachten Argumente setzen den noch schismatischen Hartwig, die für Wernher angeführten Punkte aber den schon rehabilitierten Hartwig voraus. Unter diesen Umständen war für die drei Richter eine Entscheidung zwar erschwert, aber sie sagen in ihrem Bericht eindeutig, daß nach ihrer Meinung mit der inzwischen erfolgten Rehabilitierung Hartwigs zugleich eine Anerkennung seiner früheren Taten verbunden sei ¹⁴⁷). Folgerichtig hätten sie nun den Kandidaten mit der schwächsten Rechtsposition, nämlich Albert, verurteilen müssen. Da Alexander aber die Untersuchung allein zu dem Zweck angeordnet hatte, um Albert zur Wiedereinsetzung zu verhelfen ¹⁴⁸), trafen sie gar keine Entscheidung.

Die Kritik der sechs Briefe hat den zeitlichen Rahmen für die in ihnen beschriebenen oder angedeuteten Ereignisse abstecken und auch die Ereignisse selbst rekonstruieren können. Durch diese ist das bewegte Jahrzehnt Benediktbeurer Geschichte von 1168—1178 in dem Ablauf gesichert, wie er abschließend skizziert werden soll.

Abt Walter war im Februar 1168 gestorben und noch im gleichen Jahr wählten die Mönche Albert zu seinem Nachfolger. Mit dieser Wahl war nicht nur der Vogt, Graf Berthold II. von Andechs ¹⁴⁹), sondern auch der Schismatiker Hartwig von Augsburg einverstanden. Hartwigs Verhalten änderte sich jedoch, als sich Albert etwa gegen 1170 nicht von

¹⁴⁷) *Post indultam vero sedis apostolice gratiam simul omnibus factis suis prioribus robur et indemnitatem inposuisse certissime comprobatur.*

¹⁴⁸) S. oben S. 452 f.

¹⁴⁹) Vogt von Benediktbeuren 1157—1168, s. v. O e f e l e, *Gesch. d. Grafen v. Andechs* (1877) S. 130 Reg. 139.

Hartwig, dem zuständigen Bischof, sondern von dem Alexandriner Heinrich von Gurk weihen ließ. Da er es auch ablehnte, vom Kaiser die Investitur zu erbitten, konnte nicht mehr zweifelhaft sein, daß Albert die Partei Alexanders erwählt hatte. Hartwig setzte ihn daraufhin ab und bestimmte mit Billigung des Kaisers Ortolf zu seinem Nachfolger. Das Recht der freien Abtwahl, das der Kaiser Benediktbeuren 1155 erneut bestätigt hatte (St. 3709), wurde hierbei übergangen. Albert konnte sich aber, gestützt auf die alexandrinische Partei unter den Mönchen, wenigstens zeitweise im Kloster noch behaupten. Er fühlte sich sogar berechtigt, über das Klostergut Verfügungen zu treffen. Es regierten somit seit etwa 1170 zwei Äbte in Benediktbeuren, gestützt durch eine kaiserliche bzw. durch eine alexandrinische Partei unter den Mönchen. Beide Parteien versuchten, gegenseitig ihre Positionen zu schwächen. Wie sie das etwa im einzelnen Fall taten, zeigt der sehr aufschlußreiche Brief Nr. 257: Ortolf entzog Anhängern Alexanders und damit Alberts die Klosterlehen. Die Parteibildung war also nicht auf die Mönche beschränkt, sondern umfaßte auch die Klosterministerialen. Ortolf gab die Lehen dann an Verwandte der Geschädigten, was sehr geeignet war, die Zwietracht in die Familien zu tragen und das gegnerische Lager noch mehr zu schwächen. Brandschatzungen und blutige Kämpfe waren die Folge. Zu Gunsten Ortolfs bereitete Hartwig diesen Zuständen ein Ende, indem er Alberts unrechtmäßige Verfügung über das Klostergut zum Anlaß einer Sentenz gegen ihn nahm. Das geschah etwa 1174/75. Diese Sentenz hat Alberts Position im Kloster so sehr geschwächt, daß er Benediktbeuren verlassen mußte. Ihm wird Tegernsee ein Asyl geboten haben, dessen Abt Rupert schon gleich nach Ortolfs Einsetzung Albert im päpstlichen Auftrag unterstützte. Freunde, wie z. B. Bischof Ognibene von Verona (Nr. 173), drangen in Albert, nicht der Gewalt zu weichen und auf jeden Fall an seinen Rechten festzuhalten. Albert entschloß sich, von Alexander persönlich seine Restitution zu erbitten, und reiste — wahrscheinlich in Begleitung des Propstes Otto von Raitenbuch — zwischen Anfang 1175 und Sommer 1176 zu Alexander. Der Papst restituierte ihn und forderte Rupert auf (Nr. 202), die Vertreibung Ortolfs und die Wiedereinsetzung Alberts zu bewirken. Auf dem Rückweg traf Albert im Salzburgischen mit Erzbischof Konrad von Mainz zusammen, der ihm ein zusätzliches Empfehlungsschreiben an Rupert mitgab (Nr. 251). Mit den Briefen Nr. 202 und 251 war Alberts Schicksal völlig in Ruperts Hände gelegt. Inzwischen hatte sich Alberts Restitution herumgesprochen. Ein Freund gratulierte ihm zur wiedererlangten Abtwürde und riet ihm, diesmal mit der Verfügung über das Klostergut zurück-

haltender zu sein und zunächst die Investitur einzuholen (Nr. 332). Dieser Rat kam verfrüht, denn noch hatte Albert nicht nach Benediktbeuren zurückkehren können.

Rupert muß die unüberwindlichen Schwierigkeiten, die der Rückkehr Alberts im Wege standen, klar erkannt haben: Hartwig und auch der Kaiser hätten sich niemals mit der Wiedereinsetzung Alberts zu diesem Zeitpunkt einverstanden erklärt. Rupert wird daher der Kompromißlösung, die sich — wahrscheinlich im Laufe des Jahres 1176 — in Benediktbeuren anbahnte, zugestimmt haben. Der Wunsch nach Ruhe und geordneten Verhältnissen mag die Mönche veranlaßt haben, in dem Augenblick über eine Kompromißlösung mit dem Bischof zu verhandeln, als die Nachricht von der Restitution Alberts, dessen Rückkehr erneute Kämpfe auslösen mußte, zu ihnen gelangt war. Wahrscheinlich haben sie auch Rupert unterrichtet. Hartwig wird gegen das Versprechen der Mönche, Albert nicht wieder anzunehmen, seinerseits auf Ortolf verzichtet haben. Daraufhin räumte er ihnen das Recht der Wahlfreiheit wieder ein und die Mönche wählten einstimmig gegen Ende 1176 oder Anfang 1177 Wernher. Der Erwählte erbat und erhielt sogleich von Hartwig die Weihe und kurze Zeit später vom Kaiser die Investitur in die Temporalien ¹⁵⁰⁾.

Diese für das Kloster günstige Lösung focht Alexander mit der Begründung an, er habe Albert restituiert, der damit der allein rechtmäßige Abt sei. Um Alberts Einsetzung doch noch durchzusetzen, delegierte er im Frühjahr oder Sommer 1177 drei ihm ergebene Richter, die sich 1178 in Augsburg die Argumente beider Parteien anhörten. Da die Delegation der Richter vor der Rehabilitierung Hartwigs (August 1177) erfolgte, die Augsburger Verhandlung aber sehr viel später stattfand, war eine Entscheidung fast unmöglich geworden, denn mit der Rehabilitierung hatten die Handlungen des „Schismatikers“ Hartwig automatisch Rechtsgültigkeit erlangt. Diesen Standpunkt vertraten die Richter ausdrücklich. Da die konsequente Anwendung dieser Erkenntnis zur Verurteilung Alberts — wegen seines rechtswidrigen Verhaltens in den Jahren 1170—1174/75 — hätte führen müssen, die Richter aber von Alexander eigens dazu bestellt waren, Alberts Wiedereinsetzung zu verfügen, überließen sie die Entscheidung dem Papst selbst.

¹⁵⁰⁾ S. Brief Nr. 285. Der Kaiser war in Italien und über Hartwigs Aufenthalt ist nichts bekannt.

Alexander hat in dieser Angelegenheit wohl nichts mehr unternommen, denn Wernher blieb bis zu seinem Tode (etwa 1183)¹⁵¹⁾ im Amt. Seine Nachfolge trat nun aber Albert an, der noch etwa zwanzig Jahre dem Kloster vorstand.

III.

Die Äbte von Benediktbeuren im 12. Jahrhundert

Nachdem die politischen Zusammenhänge der Jahre 1116—1138 bzw. 1168—1178 betrachtet worden sind, soll nun unter Verwertung der aus den zehn Briefen ermittelten Lebensdaten eine Zusammenstellung der Benediktbeurer Äbte des 12. Jahrhunderts folgen.

Konrad I.: 1090 gewählt; vertrieben durch B. Hermann v. Augsburg nach 1116 (Chron. Bened., MG. SS. 9, 235).

1122 Dez. 15/25 in Salzburg gest. (Chron. Bened., MG. SS. 9, 236; Necr. Bened.).

Engelschalk: in Benediktbeuren erzogen (Chron. Bened., MG. SS. 9, 236), in Admont Profeß abgelegt (Vita Gebehardi Adm., MG. SS. 11, 43), Ende 1122/Anf. 1123 zum Abt gewählt (Chron. Bened., MG. SS. 9, 236); von B. Hermann nicht anerkannt. Ordination vom Papst (Honorius II. oder Innozenz II.) spätestens 1132 eingeholt; durch Nortpert bzw. Oudalschalk an der Amtsausübung gehindert.

Nortpert (Intruse): Anf. 1123 kurz nach der Wahl Engelschalks von B. Hermann eingesetzt (s. oben S. 425), verließ das Kloster wohl wegen des Widerstandes der Mönche gegen Mitte oder in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre (s. die Ausführungen oben S. 425 f.).

Oudalschalk (Intruse): von B. Hermann zum Nachfolger Nortperts bestimmt, zweite Hälfte der zwanziger Jahre. Gest. am 21. Dezember, spätestens 1132 (s. oben S. 425 f.).

Engelschalk: mit Zustimmung B. Hermanns Amtsantritt zweite Hälfte der zwanziger Jahre, spätestens Ende 1132/Anf. 1133 (s. oben S. 426). Gest. 1138 Mai 31 (Necr. Admont, Dießen, Georgenberg, Tegernsee).

Walter: gewählt 1138 nach Mai 31, erwähnt 1139 (MG. SS. 17, 319), geweiht 1141; gest. 1168 Febr. 24/26/27 (Necr. Schaeftl., Indersdorf, MG. SS. 9, 236, Necr. Bened., Georgenberg, Tegernsee).

¹⁵¹⁾ S. unten Teil III.

Albert I.: gewählt 1168 nach Februar (s. oben S. 441 f.); Weihe durch B. Heinrich v. Gurk etwa 1170, kurz darauf von B. Hartwig v. Augsburg abgesetzt (s. oben S. 442); kann sich bis 1174/75 neben Ortolf halten. Vertreibung 1174/75 (s. oben S. 444 f.) und Exil in Tegernsee (?). Restituiert durch Alexander III. zwischen Frühjahr 1175 und Sommer 1176 (s. oben S. 446 f.), aber keine Rückkehr möglich.

Ortolf I. (Intruse): etwa 1170 eingesetzt von B. Hartwig; auf dessen Wunsch Ende 1176/Anf. 1177 zurückgetreten (s. oben S. 454 f.). Gest. Januar 11/21 (Necr. Bened., Admont, S. Ruperti, Tegernsee), Jahr unbekannt (1180?).

Wernher: gewählt Ende 1176/Anf. 1177 (s. oben S. 454 f.). Gest. 1183/85 (Cod. Trad., Archiv. Zs. N. F. 20, 1914, 41 Nr. 96 u. 97).

Albert I.: Amtsantritt (2. Wahl?) etwa 1183/85 (Urk. von 1185, Mon. Boica 7, 110). Gest. 1200/03 (Cod. Trad. Nr. 100).